40
4173

Doul. T
A 10 083
40
4173
Cu

D. Georg Joachim Marks

Geschichte
vom
Martini=Abend
und
Martins=Mann.

BIBL.
UNIVERS.
LIPS.
Duplum

Hamburg und Güstrow,
bey Buchenröder und Ritter. 1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Gegenwärtige Blätter betreffen einen Tag, der die Liebhaber der Geschichte in verschiedener Hinsicht intereßiren muß. Der Martini-Abend ist für den gemeinen Mann, und vielleicht, wenn ich es sagen darf, auch für einen anmaßlich vornehmen Pöbel, nur darum interessant; weil er zu einem Tage des Wohllebens privilegiret scheinet. So denken aber die Weisen nicht, die bey den Auftritten des gemeinen Lebens, ihren nachforschenden Geist zu üben gewohnt sind. Die in einem Vorbericht etwa anzuzeigenden Veranlassungen und Umstände kann man zwar einigermaßen bey dieser Materie von selbst errathen. Die feyerliche Begehung des Martini-Abends hat sich von den Südöstlichen Gegenden der Lateinischen Kirche fast überall bis in die äußersten Nordischen Grenzen verbreitet. Kein Wunder, daß unter so vielen Menschen, die einen Theil der Gebräuche mitmachen, noch aller Orten verschiedene sind, die sich nach dem Ursprung erkundigen. Sollte nicht durch solche Dinge, von denen die Sinne gerühret werden, diejenige Richtung der Auf-

merksamkeit gereizet werden, welche man Neubegierde, oder mit einem mehr erschöpfenden Worte, Curiosität nennet? Wie oft sehen wir uns genöthiget, die Fragen derselben zu beantworten? Noch mehr! Man ist auf gewisse Art oftmalen verpflichtet, auch denenjenigen, die sich nicht die Mühe nehmen, durch Fragen klüger werden zu wollen, Vorurtheile zu benehmen. Ich habe, seitdem der Entwurf nachstehender Abhandlung geschrieben war, sehr oft Gelegenheit gefunden, mich zu verwundern, daß so viele sonst eben nicht ungeschickte Personen sich einbilden, am Martini-Abend, unserm alten ehrlichen Martin Luther zu Ehren, lustig zu seyn. Ein Vorurtheil, daß unserm Lehrbegriff sowol, als unsern Zeiten beynahe zum Schimpf gereicht!

Aber wenn von äußerlich die Sinne rührenden Dingen die Curiosität gereizt wird, so hat Lübeck und Schwerin vor vielen andern Orten den Vorzug, daß allhier fast jedermann noch mehr und lebhafter angetrieben wird, nach den Ursprung sich zu erkundigen. Der von Lübeck nach Schwerin gehende Martins-Mann, und die dabey sinnlich vorfallenden besondern Umstände, zeichnen den Schwerinischen Martini-Abend vor andern ganz merklich aus.

Man kann leicht denken, daß unter der Menge derjenigen, welche, die so besonders in die Sinne fallenden Ceremonien ansehen, oder davon hören, noch immer einige sind, welche bey denen, die man gelehrt nennt, nach dem Ursprung sich erkundigen.

Was

Was ist zu thun? man muß, so gut man kann, die Natur der dem heiligen Martin zu Ehren gebräuchlich gewordenen Festlichen Anstalten beschreiben! Aber, wenn nun mehr gefordert wird, wenn nun Auflösung und Erklärung der besondern Umstände verlangt wird? wie denn? Antworten wir, das lasse sich wohl schwerlich mit Gewißheit bestimmen: so werden viele Neubegierige nicht recht zufrieden seyn. Wir werden also die verschiedenen Muthmaßungen pro & contra den Fragenden bekannt machen, und ihrer Wahl überlassen müssen.

Nunmehro sind die Umstände angezeiget, welche mich etwa vor 15 bis 16 Jahren veranlassen konnten, einen Aufsatz zu machen, durch welchen die oft aufgeworfenen und jährlich wiederholten Fragen ein für allemal beantwortet seyn möchten. Und ich darf nur noch hinzufügen, daß derselbe durch das Verlangen meines damaligen Durchl. gnädigsten Herrn, welchen Gott segne! mir zur Pflicht geleget worden.

Dieser Aufsatz ist nach der Zeit durch verschiedene Abschriften bekannter geworden. Und da es Personen giebt, welche die geringen Arbeiten meiner Feder einer unverdienten Aufmerksamkeit würdigen: so wäre es beynahe geschehen, daß diese vermischten Gedanken vom Martini-Abend und Martins-Mann aus einer der alten Handschriften abgedruckt wären. Aber in dieser Absicht war der Entwurf zuerst nicht gemacht. Wenn man für einige Gönner und Freunde schreibet, denen man

seine

seine Worte durch eine authentische Auslegung zu erklären, und allenfalls weiter zu beweisen Gelegenheit hat, so faßt man sich nicht mit derjenigen Genauigkeit, welche die Welt von einer gedruckten Schrift verlanget. Und ich sahe mich also genöthiget, eine Revision zu übernehmen. Wenn meine Schriften diese Musterung paßiren: so werden sie gewöhnlich sehr umgearbeitet, und ich bilde mir ein, sie ausgebessert zu haben. Ich will nicht hoffen, daß man diese öffentlich hervortretenden Blätter, gegen ihren wahren Zweck deute. Es würde eine thörichte und sträfliche Verwegenheit seyn, wenn man historische Muthmaßungen über ihre Grenzen triebe, und daher etwa die bey Eintreffung des Lübeckischen Martins-Manns zu Schwerin eingeführten Rechte der Protestation und Reprotestation antasten oder gar von ihrer Stelle verdrängen wollte. Ich weiß, daß ich keinen Beruf habe, mich in specielle Staatsfragen zu verwickeln.

Kiel, den 1sten März,
1772.

D. Georg Joachim Mark.

Einlei-

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung,

betreffend

die Vorurtheile vom Martini-Abend.

§. 1.

Der sogenannte Martini-Abend, welcher an sehr vielen Orten und besonders namentlich in meiner Vaterstadt Schwerin, nicht nur dem Hefen des Pöbels, sondern selbst den Pallästen der Großen sogar, feyerlich ist, verdienet billig einige Aufmerksamkeit. Der größte Haufe giebt sich dabey zu, daß die Martini-Schmäuse gleichsam durch eine Art des Herkommens, zu einer unstreitigen Rechtmäßigkeit gediehen zu seyn scheinen. Für dieses Recht wird Hans und Grete so tapfer streiten, als für Feuer und Heerd. Andre aber werden mit ihren Gedanken tiefer in den Ursprung dringen. Der Allmanach ist ihnen eine beweisende Urkunde, daß eben alsdann der Tag unsers großen Martin Luthers ist. Und daher scheinen viele zu glauben, daß sie sich jenem großen Haupte der verbesserten Religion zu Ehren, recht lustig machen müssen. Die liebe

Martins-Gans, die von dem Schmause durchaus nicht wegbleiben darf, kann noch darzu an das Wort erinnern, das Luthers Vorläufer, der alte Huß, gesprochen haben soll: mich bratet ihr wie eine Gans, es wird aber über 100 Jahr ein Schwan nach mir kommen, den werdet ihr ungebraten lassen. * Der dabey fließende Wein kann die Erinnerung geben, daß unser guter Alter auch gerne eins gemocht habe. Kein Wunder, wenn der niedrige Witz noch auf mehrere Seiten Denkmaale des Andenkens von unserm Luther findet. Haben doch selbst Gelehrte die größte Schwerinische Feyerlichkeit des Martini-Abends, den Lübeckischen Martins-Mann, aus eben der Quelle herleiten wollen. Köpken hat eine Muthmaßung vom Ursprunge der Schwerinischen Martins-Feyerlichkeit

* Es ist die Frage, ob die gewöhnliche Erzählung ihre historische Richtigkeit habe, daß Johann Huß vor seiner schmählichen Verbrennung gesagt: Assatis anserem, supra centum annos veniet olor, in quem nulla potestas vobis est futura. In Joh. Crispins Martyrologio Protestantium und selbst in Herm. von der Hardt Actis concilii Constantinensis findet sich nichts hievon. Zuverläßig genug läßt sich die dogmatische Richtigkeit des Satzes vertheidigen, daß Huß ein unschuldiges Schlachtopfer der auf der Costnitzer Kirchenversammlung herrschenden Wuth gewesen. S. L'Enfant histoire du Concile de Constance. Er verdienet einen ansehnlichen Platz in Catalogo testium veritatis, und in sehr vielen Vergleichungen ist er ein Vorläufer Luthers, und demselben durch Recht der Aehnlichkeit verwandt. Aber dieses auszuführen, ist hier der Ort nicht. Gewiß, beyde gehören gänzlich nicht zur Martins-Feyerlichkeit.

lichkeit geschrieben, welche im 4ten Bande der Monum. ined. S. 2402. 3 und 4. des sel. Geh. Rath von Westphalen nachgelesen werden kann. * Jener der gute Mann setzt den Ursprung der Lübeckischen Leistung in die Zeiten Heinrichs des Friedfertigen. Aber die Urkunde eines Vergleichs von so jungen Zeiten müßte gewiß noch vorhanden oder

A 2 auf-

* Dav. Hinr. Köpken, ein gebohrner Lüneburger, erblickte das Licht der Welt 1677, starb 1731 als Herzogl. ordentl. Professor der Poesie, und Doctor der Theologie. Er hat herausgegeben: Memoriam Rostochiensium Proto-Evangelistæ, qui fuit M. *Joach. Kützerus*. Rost. 1702, 4. (Kutzker hieß der erste rostockische evangelische Lehrer, eigentlich nach seinem leiblichen Vater. Weil aber dieser früh verstorben, und seine Mutter mit einem, der Slüter hieß, sich wieder verehlichte: so ward er deswegen Slüter genennet. Die erste Nachricht von ihm finden wir in Nic. Grysens Historia, van der Lere Levende und Dode M. Joachim Slüter. Rost. 1593, 4. Dieses Buch war der sel. Otto Friederich Schütze gesonnen, in hochdeutscher Mundart von neuem bekannt zu machen. Eine gleiche Bemühung verdienen, Grysens Speegel des Antichristischen Pawestdoms und Lutherischen Christendoms, welches gleichfalls Rost. 1598 in 4, durch Steffen Müllmann gedruckt ist; und seine Leien-Bibel 1604, 4.) Unser Köpken hat ferner ausgefertiget Memoriam *Conradi Lostii*. Rost. 1707, 4. (Lostius war am Schluß des 15ten Jahrhunderts Bischof in Schwerin.) Disp. de præsagiis reformationis Meclenburgicæ. Rost. 1709, 4. Commentationem de fabulosa variisque fraudibus quondam obnoxia & delusa Megapoli. Rost. 1720, 4. Programma de mense Novembri a Megapolensibus merito distinguenda. Rost. 1721. Fol.

aufzutreiben seyn. Die weiß aber er so wenig, als sonst irgend jemand beyzubringen. Sein stärkster Grund beruhet lediglich eben auf dem Geburts-Tage Luthers, und er denket, daß Heinrich der Friedfertige, der so sehr viel auf Luthern hielte, gerne diesen Tag für die Lieferung der Lübecker bestimmt haben werde. *

§. 2.

* Herzog Heinrich des Friedfertigen Zuneigung zu der von Luther begonnenen Kirchenverbesserung, habe ich in der bereits gedruckten 1 Abth. der Einl. in die Schwerin. Evang. Kirchengeschichte umständlicher vorgestellet. Hier will ich nur die Anmerkung machen, wie falsch das Vorgeben ist, welches die Feinde der reinen Lehre so gerne wiederholen, daß der Fortgang der Reformation nur durch den Eigennutz der großen Herren, nnd durch gewaltsame Mittel ausgeführet sey. Heinrich wollte die Gerechtigkeiten des Hochstifts und die Einkünfte der Geistlichkeit nicht im mindesten kränken. Allererst nach seinem Tode geschah die Reformation und die Einziehung der Klöster. Die Einwohner wurden durch keine äußerliche Gewalt, sondern durch die Kraft des göttlichen Wortes überwunden, und freuten sich, als die Herren Herzoge, Johann Albrecht und Ulrich Gustav, den 5ten Julii 1555 die bündigsten Versicherungen ertheilten: Alle unsere Manne und Städte bey der wahren Religion der Augsburgischen Confeßion zu schützen und zu handhaben. Hier habe ich hauptsächlich erinnern wollen, daß Herzog Heinrich in Mecklenburg allerdings die Ehre hat, das ursprüngliche Haupt der Martinianer zu seyn. (Dieser Name ward damaliger Zeit, auch selbst vom Herzog Albrecht den Evangelischen Glaubensgenossen gegeben.) Im folgenden kann ich ihm nun desto sicherer die schlechte Ehre absprechen, daß er ein Urheber der Martins-Feyerlichkeiten gewesen seyn sollte.

§. 2.

Entkräftung der Vorurtheile, zur Rettung der Ehre Luthers.

Es ist wahr, unser großer Luther ist den 10ten November gebohren. Aber der Martini-Abend ist lange vor seiner Geburt unter eben diesem Namen in der Welt gewesen. Eben weil er an dem Tage gebohren ward, legte man ihm den Namen Martin bey. Die Lübeckische Lieferung nach Schwerin geschieht in vigiliis Martini episcopi, am Martini-Abend, am Tage, der vor dem Feste Martin Bischofs hergeht. Diese Art der Benennung kann uns eben so fremd nicht vorkommen, die wir schon manchen Oster- und Pfingst-Abend erlebet haben, und wissen, was darunter für Tage verstanden werden. In gewissen namhaften Städten heißen der Weihnacht- Neujahrs- und der heilig drey Königs-Abend, **Vullbucks-Abende.** Der gemeine Mann, der diese geschmecket hat, wird schon, seinem Magen zur Ehre, behalten haben, daß Abend so viel, als der vor dem Feste hergehende Tag, heißt. * Man darf demnach überall auf kein Lutherfest verfallen. Es liegt auf verschiedene Weise des großen Mannes Ehre daran, daß man ihn gegen ein solch vermeyntliches Fest vertheidigt. Viel zu mächtig eiferte er gegen die übertriebene und bis zum Dienst ausartende Verehrung der Heiligen, als daß seine ächten Nach-

* Im römischen Kirchenstyl heißen die Vigiliæ und einige andre Tage semifesta.

Nachkommen eben an ihm diese Sünde begehen sollten. Und dann hatte er auch die Natur des wahren christlichen Feyerns ganz anders erkläret, als daß es so, wie die Mönche wohl lehrten, in Müßiggehen, Fressen und Saufen gesetzt werden durfte. Beydes vollständig zu beweisen, ist leicht, aber hier überflüßig. Man sehe indessen Art. Schmalc. p. 310. ed. Rechenberg. & Catech. mai. p. 423. sq. Es ist also nur noch das zu erinnern übrig, daß man eben nicht in Leerung großer Gläser sich als einen Nachkommen **Luthers** erweisen kann. Und hätte er sich gerne bezecht, wie hätte er denn so viele und wichtige Kopfarbeiten verrichten können? Seine unpartheyische Zeitgenossen schreiben ganz anders von seiner Mäßigkeit. Wir müssen keinem Vorurtheile Raum geben, das zur Beschämung des Evangelischen Gottesdienstes, Platz gesucht hat. Es ist längst in gründlichen Schriften zernichtet. Hier mag nur bey dieser Gelegenheit eine Muthmaßung von dem Tranke, welcher mit aller Gewalt, **Luthers** Mund- und Magengetränk gewesen seyn soll, einen Platz finden. **Terpager** de Sacr. vet. Dan. vigil. C. 2. p. 17. C. 4. p. 19. erzählt: Bey den **Cimbrern** ist die Gewohnheit eingerissen, daß sie am Neujahrs-Abend einander einen trefflich starken Trank zugeschickt, Jansdrick, des Janus Trunk. Unter diesem Namen wird **Noah** verstanden, der nach der Sündfluth den Wein gepflanzet hat. Hieraus meynt er, sey die Weise mit dem **Hippokras**, oder auf deutsch, **Luthertrank** geblieben. So viel ist

wohl

wohl richtig, daß die Umschickung eines mit Gewürzen gestärkten Getränkes gebräuchlich gewesen, ehe ein Luther in der Welt war, dem er zum Andenken, Luthertrank heißen sollte. Wer gelehrt thun wollte, der könnte sogar aus den katholischen Alterthümern, einen Sprung in die jüdischen zurück thun. Hier aber kömmt es uns nur darauf an, daß das Gesöff am Martini-Abend, gewiß auf keinen saufenden Luther sich beziehet. Mißbräuche des Martini-Abends zum Fressen, Saufen und andern Ausschweifungen, sind schon in viel grauern Zeiten, ein Vorwurf des Tadels gewesen. Sie können berührt werden, wenn dasjenige, was zur Erklärung der Martins-Feyerlichkeiten zuförderst nöthig ist, angeführet seyn wird.

§. 3.

Allgemeine Nachricht vom heil. Bischof Martin.

Der heil. Martin, auf den sich die Martinsfeyerlichkeiten beziehen, lebte sich vom vierten Jahrhundert ins fünfte hinein. Aus einem heydnischen Soldaten ward er ein eingezogener Christ. Schon als ein Lehrling soll er Wunder gethan haben. * Und so hat er freylich etwas Rechtes beschaffen können. Es ist nur Schade, daß wenige daran glau-

* S. Lambeks Anmerk. zum Gualdo vom Leben des Anscharius bey Staphorst in der Hamb. Kirchenhist. 1 Th. S. 219.

ben, selbst die Unpartheyischen, nach deren Urtheil sonst im vierten Jahrhundert, die Wunder noch nicht ausgestorben gewesen. * Von seiner Denkungsart mögen zwo Proben genung seyn. Erstlich hat man schon in ihm einen der vornehmsten Väter des

* Man sehe *Dodwell* Diss. II. in Irenæum §. 55. seq. p. 195. Es ist nicht zu leugnen, daß von dem Zeitpunkt an, da der äußerliche Zustand des Christenthums glücklicher ward, die innere Beschaffenheit des Christenthums sich verschlimmert hat. Man nahm von den Heyden verschiedene Grundsätze an, die man vorher an ihnen getadelt hatte. Unter andern sollte ein sogenannter frommer Betrug durchaus nichts Böses, sondern rechtmäßig seyn. In dieser Meynung verbreitete man heilige Fabeln, als thäte man Gott einen Dienst daran, (Joh. XVI, 2.) Und es scheinet, daß die größten Männer des vierten Jahrhunderts dieses Fehlers sich theilhaftig gemacht haben; ein Fehler, welcher sich vielleicht entschuldigen, aber gewiß nicht billigen läßt. Es giebt Umstände, unter welchen man mit gutem Gewissen die Wahrheit verleugnen kann, wann nämlich hiedurch keine Pflicht verletzet, oder wohl gar unsere Pflicht beobachtet wird. In diesem Sinne behaupten Grotius, Pufendorf, Barbeirac und andre Lehrer des natürlichen Rechts, daß wir nicht schlechterdings zur Wahrheit verpflichtet sind; dieses gebe ich zu, und behaupte es selbst an einem andern Orte, wo ich de sapientia sanctissima rite colenda gehandelt habe. Aber ein frommer Betrug ist ein dreyseitiges Viereck. In den Sachen der Religion etwas erdichten, das heißt nichts anders, als unsern Mitmenschen die Wahl geben, ob sie lieber die Rolle der Abergläubischen, oder der Ruchlosen spielen wollen. Sulpitius Severus versichert indessen in dem Leben des Bischofs Martini, daß er nichts als die lautere Wahrheit schreiben wolle, und diesen Willen muß man seinen Versicherungen zutrauen.

des Mönchsstandes zu verehren. * Zweytens mag der herrliche Gedanke seyn, daß der Kayser selbst viel eine schlechtere Kreatur sey, als ein Kirchenvorsteher. Sein Glaubensbekenntniß steht in den Bibliothecis patrum. ** Man erzählt von ihm, daß er sich sehr gesträubet habe, Bischof zu werden; es habe sich aber so wunderbar gefüget, daß er nicht ausweichen können. Leibnitz zweifelt an dies Histörgen in der Vorrede zum zweyten Th. der Schriftstelle S. 22. Weil er dann nun aber doch Bischof zu Tours in Frankreich ward; so heißt er gemeiniglich Martinus Turonensis. Der 11te November war der Todes-Tag dieses Bekenners.

 Voll-

* Der Hang zur unthätigen Einsiedeley unter dem Schein der Religion, war sehr früh von den Heyden zu den Christen gekommen. Aber im vierten Jahrhundert griff diese Seuche um sich. Der falsche Dionys trug durch seine Lehre vieles darzu bey. Und Antonius machte unter den Morgenländern die Einsiedeley regelmäßig. Diesem dort so beliebten Vorgänger, fing man nun an, auch in den Abendländern nachzuahmen, obgleich nicht in derselben Strenge. Hier erscheint unser Martin vor andern als ein Urheber und Vorbild sothaner Lebensart. S. Sulpit. Severus im Leben Martins im 2. und 10. Kap. Vergl. Histoire Litteraire de la France T. 1. P. 1. p. 42.

** Das Glaubensbekenntniß steht in der ersten Parisischen Bibliothek des Bigne 1575. im fünften Theil, in welchem die den Ketzern entgegengestellte Bekenntnisse gesammlet sind. Es findet sich in der Cölnischen Bibliothek 1618. im vierten Bande, welcher die Väter des vierten Jahrhunderts enthält. Die größte, nämlich die Leidensche, aus 27 Bänden bestehende Bibliotheca patrum, stellet dasselbe im fünften Bande dar.

Vollständigere Nachricht ertheilet d'Aßigni, als welcher das Leben und die Wunder-Thaten des heil. Martins beschrieben.* Die Hauptquelle aber giebt uns Severus Sulpicius. Hinter seiner Kirchen-Historie findet man seine Lebensbeschreibung vom h. Martin.** Nächst dem verdienet Gregorius Turonensis und Venantius Fortunatus einen

* *d'Assigni* schrieb im vorigen Jahrhundert ein Werk de vitis personarum sanctitate illustrium utriusque sexus, in zwey Bänden.

** Sulpicius Severus, welcher am Ende des vierten Jahrhunderts blühete, verdienet allerdings einer der besten Geschichtschreiber jenes Zeitalters genannt zu werden. Aber bey aller Achtung gegen die Lobsprüche, die ihm sein Freund Paulin, Bischof von Nola, giebet, glaube ich doch, daß er seine natürliche Neigung zum dichterischen Witze nicht gänzlich verleugnet habe. Er hat nicht nur das Leben des h. Martins beschrieben, sondern auch noch überdem in drey Briefen von desselben Tode und Tugenden gehandelt. Das zweyte und dritte Stück seiner Gespräche, in welchen Gallus und Posthumian redend eingeführet werden, hat eben denselben Vorwurf. Verschiedene Urtheile von seinen Arbeiten, sind nicht nur vor den Ausgaben derselben, z. E. des *Mercier* und *Vorstius*, sondern auch von Thomas Pope Blount in censura celebr. Autor. p. 280. f. gesammlet. Die meisten rühmlichen Zeugnisse treffen seine Schreibart, welche freylich gut genug ist, ob er gleich derentwegen mit seinen Lesern die meisten Complimenten macht. Im übrigen finde ich nicht unbillig, was du Pin urtheilet. Nouv. Biblioth. des Auteurs Eccles. Tom. III. p. 145. f.

einen Platz,* zu geschweigen, was sonst etwa noch Paulinus Petrocovius, Gervasius und Chifflet geleistet haben.

§. 4.

Von Verehrung desselben.

Ehre und Ansehen folgten ihm schleunigst nach. Die alten Gallier fingen an, ihre Jahre von seinem Tode zu zählen. Im sechsten Jahrhundert ward er von Clodovåus und dessen Nachfolgern für einen Heiligen und Galliens Apostel erklåret. ** Die Ueberbleibsel seines Körpers wurden mit den Sacramenten geweihet. Die Kirche zu Tours ward ihm gewidmet. So sind ihm auch in den meisten Städten Frankreichs, Kirchen und Klöster gewidmet. Beym *Martene* in Collect. Veter. Script. & monum. finden sich davon manche Zeugnisse. Deutschland blieb von dieser Sünde nicht frey. Willegis, Erzbischof zu Maynz, widmete ihm die Hauptkirche Deutschlandes, und erkiesete ihn zum

* Der angeführte Gregorius, dessen Hauptwerk die Annales Francorum sind, hat gleichfalls de virtutibus & miraculis *St. Martini* geschrieben. Er ist ein späterer Zeuge, indem er am Ende des sechsten Jahrhunderts gelebet hat. Indessen würde sein Zeugniß noch wichtiger seyn, wenn er nicht gar zu sehr die leichtgläubige Einfalt verriethe. — — — Venantius Honorius Clementianus Fortunatus verdienet als Poet viel Lob. Unter andern poetischen Arbeiten ist sein Heldengedicht vom heil. Martin in vier Gesängen. Dieses hat er eben dem vorhin genannten Gregorio gewidmet.

** Dieses lehret *Mabillon* de re Diplomat. p. 470.

zum Patron oder Schutzherrn der Stadt, und des ganzen Erzbischofthums Maynz. * Im Trierischen, Cölnischen, Lüttichschen sind ihm Kirchen und Klöster gewidmet. ** Ja, im Bischofthum Würzburg allein sind 13 Kirchen dem Martin gewidmet, wie Eccard rechnet. *** In Hamburg sind dem h. Martin Altäre gewidmet gewesen, in der Petri, Nicolai und Jacobi Kirche. † Was für Ehre ihm in Schwerin wiederfahren, werden wir nachher sehen.

§. 5.
Vom Martinifeste.

Das vorzüglichste Denkmaal der ihm gewidmeten Verehrung ist wohl, das Martinifest. Der selige D. Baumgarten lehret, †† daß die Feyer dieses Festes im siebenten und neunten Jahrhundert eingeführet worden, und in die Stelle des heydnischen Festes der Weinlese getreten. Letzteres behaupten verschiedene Gelehrte. Sie erinnern uns an das Fest, welches unter den Heyden dem Aesculap gewidmet war. Wir lassen es dahin gestellet seyn, ob der Mißbrauch des Martinfestes, d. i. das

* S. Serrar. l. i. rer. Mogunt. Cap. 31.

** *Brower* Annales Trev. T. I. l. 6. p. 332.

*** In Comment. de reb. Franc. Oriental. T. I. Lib. 23. p. 391.

† Staphorst in der Hamburg. Kirchenhistorie. 1 Th. S. 488. 515.

†† In prim. lin. breviar. antiq. Christ. p. 47.

das Martinsgefreß und Gesöff, durch ein gewisses Recht der Aehnlichkeit auf eine so edle Succeßion, Anspruch machen könne. Was aber das erstere, oder die Entstehungszeit des Festes selbst betrifft: so haben andere Gelehrte ältere Spuren desselben zu finden gemeynet. Z. E. Das Consilium Turonense de St. 461. 18 Kl. Dec. nämlich am Tage Martini gehalten. * So viel aber bleibt doch wohl gewiß, daß allererst im siebenten Jahrhunderte, nämlich im Jahr 650. der Pabst Martini in einem besonderen Befehl das Fest Martini angerichtet hat. Ludewig der Fromme hat dasselbe sehr herrlich begangen. ** Wie denn die Carolingischen Kayser überhaupt sehr viel auf den heil. Martin gehalten haben. In Hamburg soll das Fest nicht älter seyn, als aus dem eilften Jahrhundert, und zwar nach einer Satzung Clemens II. welche im Staphorst steht, a. a. O. S. 400. Der selige Geh. R. von Westphalen muthmaßet aber, daß die Feyer des Festes auch in diesen Gegenden älter seyn müsse; weil die Feste Michaelis, Martini, und Allerheiligen schon in Uhrkunden des achten Jahrhunderts angeführet werden, auch sonst schon besagte Satzung nicht ächt und richtig genug scheinen mag. Vielleicht hat Clemens II. von neuem die Haltung des von Martini angeordneten Festes eingeschärfet. Dergleichen Einschärfungsbefehle sind ja gar nichts Neues. Indessen wird

* Es stehet in Sirmonds Concil. T. I. p. 124.

** Baluz Capitul. S. 955.

wird nun unser Fest noch diesen Tag an den meisten katholischen Orten, und besonders in Maynz, Cöln und Lüttich überaus feyerlich begangen.

§. 6.

Vom Martini-Abend.

Die vor den hohen Festen vorhergehende Abende sind halbe Feste. Ihren Ursprung muß man theils in den Sitten der Israeliten suchen, welche ihrem Gesetze zufolge, die Feste vom Abend anfangen, theils in der Nothwendigkeit, durch welche die ersten Christen sich gezwungen sahen, ihre Zusammenkünfte des Nachts und vor Tage anzustellen. Erstlich bestund deren Feyer in christlichen Zusammenkünften, Liebesmahlen und Nachtwachen. Vom vierten Jahrhundert an, kam statt dessen das Fasten auf. Aber so wie das Christenthum sich verschlimmerte; so veränderte sich auch das heil. Fasten. Die Lebensart war so schlecht, daß man den ganzen Rüsttag zu einem Tage der Ueppigkeit machte. Wir wollen bloß bey unserm Martini-Abend bleiben.* Die Pirnische Chronick bey Mencken 11 Th. S. 1554. belehret uns, daß man zu Erfurt denselben vormals mit allerhand Possen zugebracht hat. Aller Orten ist er in den

* Von dem schändlichen Mißbrauch dieses Abends giebt mehrern Stoff an die Hand *Mussard* in Cerem. Eccl. p. 117. f. *Blumberg* delin. fratern. Calend. p. 155. *Calvör* Ritual. Eccl. P. II. p. 362. zu geschweigen, was Huitfeld, Terpager, a. a. O. und Keisler in Antiq. Septentr. davon haben.

den dunklen Zeiten des Pabstthums so naß gewesen, daß man ihn auch das christliche Bachusfest benahmet hat, wovon ein Poet also gesungen:

Altera Martinus dein Bachanalia præbet,
Quæ colit anseribus populus multoque Lyæo.

§. 7.

Von der Martins-Gans.

Wir müssen doch noch ein wenig besser auf den Schmauß gehen. Die Gans behauptet auf demselben das feyerliche Vorrecht. Und es frägt sich: warum? Gewiß ist es, daß man den Grund tiefer, als von Luthers Zeiten her, suchen muß. Da wollen nun Einige recht gelehrt thun, und erinnern uns an gewisse bey den alten Römern übliche heilige Feste, bey deren Begehung die schnatternden Gänse gleichsam die Losung gegeben haben. Die natürlichste Ursache ist wohl dieselbe, die auf Ostern die Osterlämmer und Pascheyer aufgebracht hat. Die Jahrszeit bringt es nämlich so mit sich. Es kann alsdann jeder ganz bequemlich eine fette Gans bekommen. So wurden schon vor Zeiten von gewissen Dorfschaften und Landstrichen gewisse Abgiften auf Ostern an Lämmern, und auf Martini an Gänsen an die Landesherrschaft entrichtet. * Es haben auch noch heutiges Tages die Prediger in verschiedenen Dörfern auf Ostern Eyer, und auf Martini Gänse einzunehmen. Indeß kann ich doch das vorhin berührte Histörchen nicht vorbeylassen:

* *Schilter* Inst. Jur. Publ. P. II. p. 99.

lassen: der heilige Martin habe sich vor seiner Wahl versteckt gehabt, sey aber von Gänsen verrathen, und zum Bischof bestellet. Das wäre wohl möglich; allein, glaubwürdig kömmt es doch einigen angesehenen Gelehrten nicht vor. * Aber ist eine Fabel nicht in jenen fabelhaften Zeiten leichtlich und mehrmalen eine Mutter wirklicher Gewohnheiten geworden? Der heil. Martin hat in alten Calendern, wovon Rudbeck und Afern reden, das Zeichen einer Gans bey sich. Haben die Zeichen der vier Evangelisten wohl einen vestern und wirklichern Grund in der wahren Geschichte? **

Und

* Leibnitz Vorrede zum II. Th. der Schriftst. S. 22. und Treuer vom Ursprung und Bedeutung des Martinsmann.

** Man hat die Gesichter Ezechiels I. 4-10. und X. 14. und Johannis in der Offenb. IV. 7. auf die vier Evangelisten gedeutet. Unter dem Menschen soll Matthäus verstanden werden; weil er im Anfang seiner evangelischen Geschichte, die Menschwerdung unsers Heilandes vorträgt. Aber das thut Lucas auch. Und wer hat denn die Mahler sogar berechtiget, den Menschen in einen geflügelten Engel zu verwandeln? Marcus soll der Löwe seyn. Und warum? weil er seine evangelische Geschichte mit Johannes dem Täufer angefangen, welcher als ein Löwe in der Wüsten seine Stimme erschallen lassen. Auf eben diese Art und noch schlechter, verhält es sich mit Lucas, den man zum Ochsen macht, und zwar blos deswegen, weil er in seiner evangelischen Geschichte, des Priesters Zacharias erwähnet, welcher nach damaliger Mosaischen Lithurgie Ochsen und Kälber opfern mußte. Und endlich den Evangelisten Johannes hat man mit dem Adler bezeichnet; weil er als ein hoch-

Und sind überhaupt jene Zeichen, die in der Wappenkunst gewissen großen Herren oder andern Personen eigen geworden, immer für eigentliche Aussprüche der strengen historischen Wahrheit zu schätzen? Nun dann die Jahrszeit mit der angegebenen Erzählung zusammen genommen: so ist die Entstehungsart der Martins-Gans gewiß richtig. Und so bleiben der Martins-Abend und die Gans so unabsonderlich, daß man auch vor Zeiten, zu Erfurt wenigstens, die Einläutung des Festes, das Gansläuten genannt hat. *

§. 8.

Vom Gesöff dabey.

Sollte sich die Gans so trocken verzehren lassen? Unsre alten deutschen Väter waren schon in bösen Ruf wegen ihres großen Durstes. Sie glaubten keine Feyerlichkeit recht würdig begehen zu können, ohne mit gefüllten Trink-Hörnern sich dabey zu berauschen. Des Tacitus Zeugniß ist fast zu bekannt, als daß ich es hersetzen sollte. Aber waren die Griechen und Römer frey von dieser Sünde? Hörner kannten sie auch recht gut, und sie gebrauch-

hochfliegender Adler die göttliche Natur unsers Heilandes behauptet. Wie weit gesucht ist der Vergleichungspunkt, wenn man ihn im Bilde des Adlers sucht! Man sehe hievon übrigens *Leusdenii* Philolog. Ebr. Græc. Diss. 17. p. 136. *Pfeiferi* dub. vex. Cent. IV. p. 769.

* S. Pirnische Chronik bey Menken, II. Th. S. 1554.

brauchten dieselben zu eben demselben Zweck. Ich beziehe mich nur auf des Athenäus Dipnosophistik, und erinnere daher, daß eben jene weise Heyden, mit Kränzen umflochten, ganze Hörner voll in der Runde ausgeleeret, und dabey diejenigen Lieder angestimmet haben, die von üppigen Dichtern zu dem Ende aufgesetzt waren. Wir finden von diesem noch Ueberbleibsel. Haben das die klugen Völker gethan, was ist es so groß zu bewundern, wenn die sogenannten Barbarn der Völlerey schuldig geworden? Aus einer so gar überall eingewurzelten Gewohnheit läßt sich fast schon von selbst folgern, daß bey der Martins-Gans, auch Martins-Hörner, oder Martinalia nicht wegbleiben möchten. Doch zu mehrerer Erläuterung werden zwo Anmerkungen nicht undiensam seyn. Die eine betrifft die Hörner, in so ferne dieselben zu Trink-Gefäßen gebraucht wurden. Es ist nämlich auch nach Britannien ein solcher Gebrauch der Hörner von den Angel-Sachsen und Dänen hinübergebracht, sonderlich unter König Kanut dem Großen, wie *Malmesburiensis* l. 2. C. 2. und Camden berichten. Dieser Hörner hat man sich sogar beym heiligen Abendmahl bedienet, und das ist erst abgeschafft im Jahr 787. * Die zweyte Anmerkung betrifft den Mißbrauch des Trinkens. Wann die Heyden bey ihren Religions-Handlungen so ausschweiften, so thaten sie heydnisch. Wir lassen ihnen ihre Hörner des Thor und

* S. Binghams Orig. Eccleſ. L. VIII. C. 6. p. 241.

und Suantewit, Odin und Niord. Der Februar hieß denselben zum geweiheten Andenken, Hornung. Aber wenn man auch nach eingeführtem Christenthum, dem lieben Gott und seinen Heiligen zu Ehren, Minnis-Hörner tapfer ausgeleeret; so ist das vorzüglich zu beklagen. Der sel. Geh. Rath Westphalen führet in der Vorrede zum IV. Theil, aus des Mönchs Oddo Leben des heil. Olaus folgende merkwürdige Stelle an. Zur Nacht erschien der heil. Martin dem König Olof, und sprach: Es ist Sitte in diesen Landen, daß zu Thors, Odins und andrer Götzen Ehre, Becher oder Hörner ausgeleert werden. Du, der du nun ein Christ bist, verändre diese Sitte, und schaffe, daß hinführo zu meiner Ehre gesoffen werde. So sprach der heil. Martin in Norwegen. Freylich wird er an andern Orten eben so erschienen seyn, und eben so gesprochen haben. Da haben wir nun die Martins-Hörner. Als man auch endlich aufhörte, die Hörner zu Trink-Geschirren zu gebrauchen, hat man noch lange hernach, vielleicht annoch an einigen Orten, Brodt in der Gestalt eines Horns gebacken. Der Name Martinalia selbst bezieht sich auf cornua. Im Französischen aber haben die Martins-Schmäuse und übrige Feyerlichkeiten einen besondern Namen, der von den Geweben, die im Herbst oder sogenannten Metten-Sommer in der Luft fliegen, herkommen soll. Sie heißen nämlich les filets de *St. Martin*. Endlich aber erläutert den angeführten Mißbrauch, das

Sprüchwort, welches Olerin in Tract. von der Martins-Gans anführet:

Wer sich voll saufen kann,
Ist ein rechter Martins-Mann.

§. 9.
Von Martins-Geschenken.

Die Annehmlichkeit des Martini-Abends desto allgemeiner zu machen, müssen noch Geschenke und Gaben hinzukommen. Der heil. Christ bringt wohl freylich am reichlichsten. Aber der heil. Martin muß doch auch nicht ganz leer kommen. Spuren davon finden sich in den ältesten Zeiten. In annal. *Corbei* * wird erzählt, daß Odalricus oder Ulrich von Schwalenberg der Abtey für die Brüderschaft eine silberne Gans auf Martini geschenket habe. Noch mehr bedeutend ist das Zeugniß in dem privil. dominor Querfurt, super urnam vini ad missæ celebrationem vom Jahr 1353, darinn wird dem Kloster zu Eilenrostorf eine Parthey Wein gewidmet, welche jährlich abgegeben werden soll; die Hälfte zum Gebrauch in der Messe: die andre Hälfte um dem Convent in vigilia sancti *Martini*, am Martini-Abend zur Behäglichkeit ausgetheilet zu werden. Was unsere aufgeklärtere Glaubenssätze den Klöstern entzogen, das ist an Kindern und Gesinde gefallen. Treuer schreibt a. a. O. also: Von der Verehrung des heil. Martins sind noch jetzo viele Solennitäten bey den Römisch-

* Beym Leibnitz, II. Th. S. 308.

misch-Katholischen übrig. Bey den Protestanten finden wir nur noch einige Spuren des vormaligen Aberglaubens. Der Martins-Mann pflegt in vielen Ländern und Provinzen, den Kindern noch zu unsern Zeiten etwas zu bringen, und werden allerhand Geschenke ihnen ausgetheilet, welches seinen Ursprung von den Opfern hat, die ein jeder, der ein Martins-Mann seyn und heißen wollte, dem heil. Martin zu Ehren, an die Geistlichen zu entrichten pflegte. Weil die Verehrung der Heiligen in solchen Stücken bey uns weggefallen, ist die Mode der Geschenke dennoch hin und wieder fortgesetzt, und auf die Kinder und gute Bekannte gerichtet. So weit Treuer. Hieher gehöret auch eine hannöverische Gewohnheit, welche Eccard in Catech. Theotisc. S. 166. anführet. Das junge Volk und andere geringe Leute gehen, am Martini-Abend vor den Thüren, fordern Geschenke, und singen dabey, Marten Hering, Marten Hering, Marten is een gut Mann; da denn Hering von dem altem Hehre abstammiet, und Ehre, Lob und Ruhm bedeutet. Das alte Hehr lesen wir noch in der Bibel, indem Luther dadurch נורא ausgedrucket hat, Ps. CXI, 9.*

§. 10.
Von Martins-Brüderschaft.

Aber als die Zeiten noch so golden waren, wie eben gemeldet ist, wer waren denn da des heil.

* Vergl. Luthers, T. VII. Jen. Germ. f. 207.

Martins Einnehmer? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich auf die Martins-Brüder verfalle. Daß zu des Heiligen Ehre, ganze Kalands-Gesellschaften oder Brüderschaften entstanden sind, beweisen *Feller* de fratr. Kalendar. p. 21. und *Hildebrand* de ordin. religioss. p. 42. In weisen Kleidern sind sie gegangen. Sie blüheten sonderlich in Maynz, und daher soll es noch kommen, daß die Maynzischen Domherren das Zeichen des heil. Martins auf der Brust tragen.* Auch in Schwerin hat es an solchen Gästen nicht gefehlet. Unten wird davon etwas gemeldet werden.

§. 11.
Von besondern Dienstleistungen zur Ehre des heil. Martin.

Es ist Zeit, daß wir von der allgemeinen Verehrung des heil. Mannes auf die ihm gewidmeten besondern Dienstleistungen kommen. Im weitesten Sinn könnten zwar die alle, von denen Martins-Feste und Abend recht würdig gefeyert wird, (vergl. §. 8.) Martins-Männer oder Verehrer des heil. Martin heißen. Aber der gute Heilige hat noch seine besondere Anhänger. Und es scheinet, daß sich diese in zwo Gattungen vertheilen lassen. Einige möchte man Martins-Verehrer und Männer, andre Martins-Knechte nennen. Ein Exempel der ersten Art geben die Utrechtischen Bürger. Mat-

* *Johannis* in not. ad Serrar. T. I. rer. Mogunt. p. 800.

Matthäus * schreibt: Die Bürger sind Knechte des heil. Martins, Ehrenhalber, nicht daß sie wirklich Knechte wären, sondern sie haben sich in des Heiligen Schutz und Schirm gegeben. In der That aber bleiben sie frey. Ein Beyspiel derselben Art, ist vielleicht die Bertha, von welcher Heda erzählet,** daß sie sich zu einem jährlichen Zins verstanden, aber ihre versöhnliche Freyheit sich ausdrücklich ausbedungen. Von der andern Art, sind die Martinsgnozen oder Dienstgenossen, derer in Mecklenburgischen und Würtenbergischen Urkunden Erwähnung geschieht, eine Gesellschaft von Menschen, die mit ihren Gütern und Personen, dem Heiligen ganz zu eigen gegeben gewesen. *** Es sey aber diese Eintheilung genau oder nicht, so liegt doch gewiß die Quelle aller Martins-Dienste in jenem rasenden Triebe, nicht mit dem Schutz und Schirm des lieben Gottes zufrieden zu seyn, sondern noch einen besondern bey den Heiligen zu suchen. Anton Macedo hat Vorrath zu einem ganzen Folianten gefunden, der de diis tutelaribus orbis christiani, von den Schutzgöttern der Christenheit, handelt. † Hatte man einmal den Heiligen etwa das Schirmrecht eingeräumet; so fehlte nur ein Schritt, auch die Oberlehns-Herrschaft ihnen zuzugestehen, und endlich könnte man

* L. 4. de nobil. C. 24. p. 1086.

** In Hist. Episc. Vltraj. p. 188.

*** *Heda* l. c. p. 441.

† Er ist zu Lissabon 1687 gedruckt.

gar ihnen völlig sklavisch werden. Das stärkeste Zeugniß legt das Königreich England davon ab. Inas erklärte es dem heil. Petro zinsbar. Und bald ward der Petersgroschen so groß, daß der apostolische Stuhl freylich nicht wohl zufrieden seyn konnte, als darnach Heinrich VIII. ihn entzog. Der bekannte Polidorus Vergilius ist der letzte gewesen, der den Dienst eines Römischen Quästors in England bekleidet hat. Aber war es denn nicht möglich, jene Pest der Zeiten eher zu verbannen? Nein, die Gesetze kamen ihnen selbst zu Hülfe. Unter den alten deutschen Gesetzen findet sich dieses: Wenn ein freyer Mensch seine Sachen oder sich selbst einer Kirche widmen will, so soll es ihm Niemand wehren, kein Herzog, kein Graf, kein Mensch. Einem Christen muß es frey stehen, Gott zu dienen, und mit seinen eigenen Gütern von Gott sich zu erkaufen und zu lösen. Vortreffliches Erlösungsmittel! Doch war eben nicht alle Welt so dumm, daß sie die dabey verborgne Schalkheit nicht gemerkt haben sollte. So heißt es in den Capitularibus Carolingicis S. 805. daß man sich nicht ohne Vorwissen der Landes-Herren dem Dienste der Heiligen widmen solle; weil viele nicht des Gewissens, sondern der Bequemlichkeit halber, diese Parthey so artig zu wählen schienen, daß sie von Kriegs-Verrichtungen und andern Arbeiten frey würden, und überall ohne Herren wären. Zur Probe dessen dienen eben die Martins-Männer zu Tours in Frankreich, deren *Gregorius Turonensis* erwäh-

erwähnet.* Der König Guntram verlangte von ihnen Kriegs-Dienste; da hatten die guten Leute keine Zeit und keine Ohren. Sie mußten dem heil. Martin dienen.

§. 12. Von Martins-Männern.

Wann nun die Sachen so stehen, so fehlet nichts weiter, als dem Kinde den Namen zu geben, und von Martins-Männern zu sprechen. Manne, bedeutet überhaupt im Altdeutschen so viel, als Leute, die in einer gewissen Verknüpfung der Dienstbarkeit einem Herrn anhangen. So giebt es Reichs-Manne. So giebt es Hoff-Manne. So hießen auch diejenigen, die Gericht zu halten abgesendet wurden, sendbar Manne, welche durch eine gefälschte Aussprache zu Semper-Mannen umgetauft sind. So giebts endlich hauptsächlich Lehn-Manne, welche auch Vorzugsweise (κατέξοχην) Manne heißen. Nun waren damals die goldnen Zeiten, in welchen die Großen dieser Erden keinen Vorzug besaßen, der nicht den Heiligen in gedoppelter Maaße heimfiel. Sie konnten also auch wohl unmöglich ohn Manne bleiben. Der heil. Peter steht oben an. Wer hat nicht von Peter-Mannen und Peter-Männchen gehöret? ** Wo bleiben die Marien-Männer, Roberts-Männer, Al-

 brechts-

* L. 7. C. 42.

** Mehrere Nachricht geben *Matthæus* de nobil. l. 4. p. 1684. *Gudenus* Syll. Dipl. p. 466. *Kopp.* Annal. Hass. T. VIII. p. 65.

brechts=Männer, Kilians=Männer? und zu denen gesellen sich die Martins=Männer. * Der Pabst ist Mann aller Manne, und er möchte also dem buchstäblichen Laute nach, damit ein Untervasall zu heißen scheinen. Aber er ist es nur im lateinischen Styl; und das, da Servus Servorum so viel, als ein Statthalter heißen soll, scheint uns das Römische Recht zu lehren. L. 7. D. de pecul. §. 12. f. de Legat. adde *Brisson.* de verb. Sign. Doch davon läßt sich bey andrer Gelegenheit mehr sagen. Will man indeß recht viele Martins=Männer auf einen Haufen sehen, so gehe man nach Utrecht. Das ganze Land heißt territorium *St. Martini*, und alle adliche und unadliche Bürger sind Martins=Männer. (S. *Matth.* de nobil. L. 4. p. 1086, woselbst die Utrechtische Satzung nach der Handschrift angeführet wird.)

§. 13.

Von der Zahlungsfrist auf Martini.

Ferner ist nun noch anzumerken, daß eben der Martins=Abend auch ein berühmter Zeitpunkt zum Abtrag gewisser Erkenntlichkeits=Pflichten und Dienstleistungen geworden. Es erhellet solches aus den Urkunden, welche der sel. G. R. von Westphalen in der Vorr. zum IV. Th. S. 95. anfüh=

* Man sehe *Mayer* de Advoc. C. 5. *Thomas.* de discipl. vet. Eccl. P. III. C. 2. & 54. *Ludewig* in A. B. T. II. p. 102, ferner des jetzigen Reichshofr. Bar. Senkenberg. Prim. lin. Jur. feudal. Proleg. p. 30. und *Eccard.* ad Leg. Sal. præf. §. 5.

anführet; zu welchen noch kömmt, eine vom Jahr 1318. in diplomat. Cismar, in beregtem IV. Th. S. 3438. die älteste ist vom Jahr 1294. Noch geben *du Chesne* in den antiquités de France T. I. p. 485. und *Hospinianus* de fest. Christ. artige Erläuterung. Es weihete Clodovåus in der größten Gefahr der Schlacht mit den Westgothen sein gewöhnliches Reitpferd dem heil. Martin, doch mit dem Beding, daß er es mit hundert Gulden lösen konnte. Die Schlacht nahm glücklich ihr Ende; das Gelübde ward vergessen. Aber das Pferd wollte nicht aus der Stelle. Da mußte dann der König selbst sich verwundern, daß die Heiligen, die auf Erden das Geld für nichts geachtet haben, im Himmel so sehr geldgierig waren. Hospinianus hat den Gedanken, es wäre dem heil. Martin zu Ehren und Gefallen, weil er doch im Himmel so gerne Geld leiden möchte, die Zahlungsfrist vieler Abgiften auf seinen Tag gesetzt und anberahmet. *

§. 14.

* Ich besitze eine Sammlung der alten Holsteinischen Landesgesetze, welche der hiesige Kielische weiland Hochverdiente Justizrath und Professor Vogt durch viele beygeschriebene Anmerkungen mir sehr schätzbar gemacht. Unter denselben ist eine, die hieher gehöret. Ich vermuthe, hat er geschrieben, daß der Umschlag zu Kiel vormals gehalten sey, auf Martini; denn in verschiedenen alten Briefen die Zahlung bestimmet ist, in denen acht Tagen St. Martens. S. Königs Christian I. Verschreibung an seinen Bruder, Graf Gerd zu Oldenburg, 1460. Eben dess. *Transactionem* mit Graf Otto zu Holstein und Schaum-

§. 14.
Vom Ansehen des heil. Martins in Schwerin.

Insbesondere läßt sich von Schwerin so viel mit guten Gründen sagen, daß oftgenannter heil. Martin allda in recht großem Ansehen gestanden. Der bekannte Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, hatte nach Ueberwindung der Wenden den Vorsatz gefaßt, auf dem Schwerinischen Schlosse, dem heil. Peter und Martin zu Ehren, eine Kapelle zu errichten. Johannes der Theolog, hat in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts solchen Vorsatz zu Stande gebracht. Die Herzoge, Albrecht und Johann, haben weiter Brüderschaften aufgerichtet oder bestätiget. Und endlich haben Johann der jüngere, und Albrecht nichts unterlassen, um der Martins-Kapelle Ruf und Herrlichkeit zu vergrößern. Sie soll eben an dem Ort gestanden seyn, welche die jetzige Haupt-Kirche behauptet. Ein gut Theil Acker ward dem Heiligen gewidmet: Die Geschichte davon erzählet der sel. G. R. v. Westphalen aus den Visitation-Actis, a. a. O. S. 156. Das Stück Landes hat Martins-Acker und auch Beginnen-Acker geheißen. Letzteres, weil den Beginnen die Einkünfte

Schaumburg *de eod. A. ap.* Königs im Reichs-Archiv *part. Spec. Contin. II. IV.* Abth. *X.* Absatz *N. XI. & XIII.* Dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß noch heutiges Tages viele Abgaben in den Holsteinischen Aemtern auf Martini fällig sind.

künste eingeräumet waren. Diese wohnten in einem Hause nahe vor dem Thor, bey dem Kirchhofe, auf welchem die Georgi-Kirche gestanden. Der dreyzigjährige Krieg brachte den Beginnen den Untergang. Ihr Schwerinisches Haus gieng auch mit auf dem Lauf. Die Stadt maßte sich das Feld an. Endlich ward es 1658. durch einen Vergleich zum Kirchen-Acker gemacht. Nun kann man sich leicht vorstellen, daß dem Heiligen oder vielmehr der für ihn eifernden Römisch-Katholischen Geistlichkeit allerhand Dienstleistung geschehen sind, welche theils auf Ehrenbezeugungen, und theils vornehmlich, auf Geschenke hinausgeloffen. In den Papieren des 13ten und 14ten Jahrhunderts werden die Herren von Anherr, Venatores oder Jägermeister des heil. Martins genennet, und ein Herr von Gammelin war der dapifer, das heißt vielleicht Oberschenk. In Rhena herrschte unser Heiliger auch recht tapfer, zum Andenken, daß Stadt und Kloster eben den besagten großen Freund Martins, Johann den Theologen zum Vater und Urheber hatte. Martin V. dem die Rostockische Akademie ihre Fundations-Bulle verdanket, half redlich genug dem heiligen Eifer, wovon der sel. G. R. v. Westphalen bey dieser Gelegenheit a. a. O. ein Mehreres beybringet. Die päbstlichen Ablässe erschollen; kein Wunder, daß in jenen dunklen Zeiten des Aberglaubens, das ganze Land und die Nachbarschaft selbst, von Dienstbegierde gegen dem heil. Martin eingenommen ward.

§. 15.

§. 15.
In wiefern noch Ueberbleibsel des Martins-Dienstes in Schwerin üblich sind.

Wenn nun noch diesen Tag, das junge Volk durch die ganze Stadt und auf dem Schloß-Platze selbst, Marten, Marten schreyet; wenn der dort ankommende Lübeckische Raths-Diener Martins-Mann heißet; wenn der Martins-Mann, in der Art des alten Martin-Festes kleine Geschenke für die schreyende Knaben auswirft; wenn man fast in allen Häusern die Martins-Gans verzehret, und dem Martini-Abend zu Ehren, mehr als gewöhnlich trinket; wenn die mehresten oder doch viele glauben, daß ihnen Unrecht geschähe, wofern sie den Abend nicht in Zusammenkünften und Gesellschaften, mit ihren besten Bekannten zubringen sollten; wenn endlich Kindern und Gesinde noch kleine Ergötzungen heimfallen, sollten sie auch nur in Aepfeln und Nüssen bestehen, u. s. w. so fehlet es uns gewiß nicht an Spuren und Ueberbleibsel des alten Martins-Dienstes. Die alten Gebräuche sind überhaupt nach der Kirchen-Verbesserung nicht durchaus abgeschafft; sondern verändert, und auf irgend einige Art verbessert.

§. 16.
In wieferne gewisse kritische Umstände damit verknüpft sind.

Wollte man aber die Lieferung, welche von der freyen Reichs-Stadt Lübeck, an die Mecklenburgische

gische Landes-Herrschaft gegeben wird, durchaus zu einem Stück des Martins-Festes machen; so würde man zu freygebig seyn. Gehörte die Lübeckische Lieferung eigentlich dem heil. Martin, nur ihm schlechterdings; so würde der Rhein-Wein wohl nicht an die Herzogliche Küche, sondern an die Geistlichkeit, oder sonst an ein sogenanntes pium Corpus vererbet seyn. Noch mehr, es findet sich nicht die geringste Spur, die uns glauben machen könnte, daß die Mecklenburgischen Landesherren, erst nach der Kirchen-Verbesserung, dieses als eine ihnen zukommende Gerechtsame behauptet hätten. Wenn man saget, daß die Durchl. Herzoge erst mit dem Untergange des Schwerinischen Bischofthums das Cancellariat der Rostockischen Akademie erlanget haben: so saget man eine Sache, die als eine res facti auf Zeugnissen überflüßig kund ist; aber in der Materie, von welcher hier die Rede ist, herrschet bey allen Schriftstellern ein gänzliches Stillschweigen. Aus dem damaligen Mangel der Zeugnisse, die in historischen Sachen sonst zu Beweisthümern dienen, ist nur so viel gewiß, daß der Ursprung dieses Martins-Manns, nach den Nebenumständen betrachtet, nicht mit genugsamer Gewißheit bestimmet werden möge. Aber eben aus jenem Mangel von historischen Beweisen, wird es schon glaublich, wenn wir anderweitige data historica dagegen halten, daß in den Ursprung, den wir suchen, alte politische Umstände eingeflochten seyn müssen. Und ehe wir irgend eine Muthmaßung hören, kann mit billiger Sicherheit so viel

zum voraus gesetzet werden, daß der von Lübeck nach Schwerin gehende Martins-Mann, nicht bloß und schlechterdings, nach Art aller anderer Martins-Männer, auf die Ehre des heil. Martins, sondern daneben auch, auf die Ehre, und etwa auf gewisse vormalige Rechte der Mecklenburgischen Landesherrschaft, sich beziehet.

§. 17.

Schwache Muthmaßungen von deren Ursprunge und eigentlichen Bestimmung.

Wenn Schriftsteller und Urkunden schweigen, so ist der Witz desto geschäfftiger. Und wenn die Zeit den forschbegierigen Augen einen solchen Schleyer vorwirft, daß die Bestimmung eines Ursprunges nicht zuverläßig genug geschehen mag: so öffnet sich das Feld der Muthmaßungen. Es sind auch diese immer aller Ehren werth, wenn sie sich nur nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit abwägen lassen, und übrigens mit genugsamer Bescheidenheit vorgetragen werden. Aber oft saget man etwas, nur daß man scheine etwas gesagt zu haben. Bilderbeck, der geschickte Verfasser des deutschen Reichs-Staats, schreibt von unserm Martins-Mann so viel. "Der Gebrauch muß sich auf ein ganz besonders *factum* beziehen." Das ist alles, und was weiß man nun damit? Oft spricht man gar vollends im Ton der fabelhaften Zeiten. Es war einmal ein Mann. Und fast

sind Histörchen von diesem Schrot und Korn, am meisten Gang und Gebe. Es war einmal ein Herzog, (so heißt es,) dem schmeckte der Wein in Lübeck vortrefflich. O! sprach er: könnte ich diesen vortrefflichen Rheinischen Most immer haben! Die Herren des Raths, die ihn bewirtheten, waren willfährich und höflich, und versprachen alle Jahr dergleichen zu schicken. Sie lobten auch das schöne Mecklenburgische Wildbret, und wünschten das hinwiederum jährlich schmecken zu können. So ward die Sache fertig. Nach andrer Leseart, (denn von solchen Histörchen giebt es immer verschiedene) bedungen sich also die Lübecker so viel Acker aus, als sie in einer Nacht umpflügen konnten; und da sollen sie den Streich gespielet haben, daß das Land nicht durch, sondern in der Runde herum gepflüget worden. Lochner * hat diese Meynung unter den Gelehrten fortgepflanzt. Wir haben sie hier an die Spitze des Heers gestellt, und lassen sie auf ihrem Unwerth beruhen.

§. 18.

Drey der Lübeckischen Behauptung vortheilhafte Muthmaßungen.

Der Lübeckische Abgeordnete, oder eigentlicher zu sprechen, der Raths-Diener, der den Martins-Mann vorstellet, behauptet in der Rede, die er bey

* In Disp. de Singul. Meclenb. C. 4. §. 4.

bey der Ablieferung hält, daß die Lübecker den Wein aus nachbarschaftlicher Freundschaft schickten. Des Herzoglichen Haus-Voigts Antwort ist: Nicht aus nachbarschaftlicher Freundschaft, sondern aus Pflicht und Schuldigkeit. Die Muthmaßungen lassen sich zufolge dieser beyden Grundsätze ganz natürlich in zwo Hauptgattungen bringen, welche aber darnach in verschiedenen Wendungen wieder von einander abgehen. Wir wollen die erste Gattung zuerst hören. Was diese betrifft, so kann man sich eines theils auf die nachbarschaftlichen Sitten der alten Deutschen berufen, und andern theils, kann man eine gewisse Art von Wohlstand und Höflichkeit, aus einigen andern ähnlichen Beyspielen hervorsuchen. Mein sel. Onkel, der weyland Großfürstl. Geh. Rath E. J. Westphalen, hat in der Vorrede zum IV. Bande der Monum. ined. in allen zwölf Muthmaßungen aufgeführet, unter welchen die jetzt besagten Gründe, als die beyden ersten gerechnet werden. Sie nehmen aber keinen größern Raum ein, als S. 8-14. und es steht dahin, ob sie in einem unbefangenen Gemüthe sehr großen Raum finden können. Man kann wohl eben nicht die Unmöglichkeit eines solchen Ursprunges zeigen. Aber ist es glaublich, daß ein freyer Stand, bloß der nachbarschaftlichen Freundschaft, oder des Wohlstandes wegen, welcher doch keine vollkommene Verpflichtung ausmacht, sich eine wahre Last aufladen sollte? Soll die Freundschaft auf irgend eine glaublichere Art, als die Quelle eines unverbrüchlichen Herkommens angenommen werden, so muß man sie

etwa

etwa mit der Dankbarkeit verknüpfen. * Eben dies ist ohngefähr die Parthey, welche Sibrand, ehemaliger Professor zu Rostock, in einer Dispu- tation, die der Herr von Elvers ** unter ihm gehal- ten, erwählet hat. Er behauptet, daß kein tribu- tum subjectionis, sondern donativum & pactitium in der Aufgabe vorwalte. So viel ist wohl gewiß, man hat sich von beyden Seiten etwas ausbedungen. Denn dem Lübeckischen Martins-Mann muß hin- wiederum ein ehrlich alt Markstück, und ein Stück Wild mitgegeben werden, den Martins-Schmauß ungerechnet. Aber scheinen die Ausbedingungen nicht gar zu ungleich, als daß sie einen eigentlichen Tauschvertrag oder pactum ausmachen sollten? Sollten sie nicht vielmehr als symbolische Zeichen, auf einen anderweitigen Vertrag sich beziehen? Wäre das nicht schon an und für sich eine wahre Dienstbarkeit oder Last? (onus) wenn man einen Wagen mit Leuten auf 8 Meilen schicken mußte, um ein doppelt Mark und ein Stück Wild abzuholen? Bey dieser Ungleichheit der Bedingungen haben andere auf verschiedene den Lübeckern, von den Mecklenburgischen Regenten verliehene Gefällig- keiten und Wohlthaten Rücksicht genommen. Da ist ihnen die Zollfreyheit im Jahr 1240, die Un-

C 2 gelds-

* Und soll der Wohlstand eine im moralischen, also auch politischen Sinne vollkommene Nothwendigkeit erlan- gen, ohne eine Schuldigkeit der Unterwürfigkeit mit sich zu führen: so muß man ein Pactum annehmen, es sey nun expressum oder tacitum.

** Dieser starb als Herzogl. Kammerjunker, Justiz- und Kanzleyrath in einem ehrwürdigen Alter zu Schwerin.

geldsfreyheit 1278, die Fischfreyheit 1262-1389 gestattet. Konnten diese und noch mehrere Gefälligkeiten nicht billig der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck Anlaß geben, ihre Dankbarkeit zu bezeugen? Sonderlich aber schien die Handlungs-Freyheit dem Herrn von Elvers beträchtlich. Er hat zu obenbemeldeter Disputation Folgendes beygeschrieben: Im 15ten *Sæculo* bestunden die Mecklenburgischen Herren darauf, daß die Handlungsfreyheit hier als in einem *territorio clauso* nicht zu gestatten sey, zu welchem Lübeck nicht mehr gehöre. Es scheint also, daß am Ende des 15ten *Sæculi* eine mündliche Vereinbarung zu Stande gekommen. Der selige G. R. von Westphalen führet dies a. a. O. an, da er die zwölfte und letzte Muthmaßung darstellet. Zur Dankbarkeit ist ein jeder innerlich verbunden; aber sie ist nicht dasjenige, was nach den strengen Aussprüchen des zwingenden Rechts, Pflicht und Schuldigkeit heißt. Und wenn kein Vertrag aufgewiesen werden kann, vermittelst dessen jemand seine Dankbarkeit anzuerkennen sich verpflichtet: so kann auch keine Pflicht und Schuldigkeit im Sinne des sogenannten zwingenden Rechts erwiesen werden.

§. 19.

Eine jenen entgegengesetzte sehr strenge Meynung und Muthmaßung, nämlich von einem Oberherrschafts-Recht über Lübeck.

Wir müssen nun eine, jener Meynung ganz entgegenstehende strenge Sprache hören, welche von

andern

andern gegen die Lübecker geführet worden. Lübeck ist vormals zu Wagrien gerechnet. Helmonts, Corners, Bangerts, Rocks Zeugnisse beweisen dieses. Das alte Lübeck ist von Wagrischen Fürsten und Königen des Mecklenburgischen Sclaverlandes erbauet und regieret worden. Ihre Nachfolger haben sothane alte Rechte nie vergeben. Des neuen Lübecks Vater, sagt man, ist Krito, Fürst zu Rügen und Wagrien, welcher wenigstens den Anfang dazu gemacht haben soll. Und aus diesen und fernerweitigen Gründen * muthmaßen Einige, daß den Mecklenburgischen Landes-

* Aber wie wird man von dem alten Lübeck einen Schluß auf das neue machen können? Die bemeldeten Bemühungen jenes Rügischen Fürsten, vor der Hand an seinen Ort gestellet, weiß man ja, daß, da der Wendische König Pribislaus überwunden, und das alte Lübeck von den Rügern verbrannt war, Adolph *II.* Graf von Holstein, wie man rechnet, 1140 das neue Lübeck gebauet. Aber gegen diesen Einwurf erzählen die Mecklenburgischen Geschichtskundige weiter, daß der Wendische Nicolotus diese neue Stadt wiederum belagert, eingenommen und zerstöhret habe; und daß darauf ein Verbündniß zwischen Graf Adolph und dem Fürsten der Wenden geschlossen worden, vermittelst dessen es wieder gebauet worden. Man sagt, Nicolotus habe seines Hauses alte Rechte nicht fallen lassen wollen. Doch noch mehr! wie ward es denn, als Heinrich der Löwe, nebst dem Holsteinischen Grafen Adolph, 1158 die Stadt eingenommen? Man antwortet, daß der Wendische Fürst Pribislaus den Grafen Adolph 1164 wieder überwunden; und Helmold bezeuget 2 B. 8 Kap. daß Heinrich der Löwe omnem hereditatem patris sui & terram Obitritarum zurückgegeben;

Landesherren diejenige Oberherrschaft, die man *Superioritatem territorialem* nennet, nicht nur vormals über Lübeck zugekommen, sondern auch die neuern Lübecker das Andenken derselben vermittelst der Martins-Lieferung erkennet hätten.* Man kann dieser Muthmaßung noch eine andre Gestalt geben. Es ist bekannt, daß Heinrich, der mit dem Zunamen *Hierosolymitanus* sonst genennet wird, nach 28 Jahren der Gefangenschaft, im Jahr 1301, nach Rom zurückkam, daß er daselbst von dem Lübeckischen Stadtschreiber, Alexander Humen, ehrerbie-

gegeben; doch ob durch die wirklich zurückgegebene väterliche Erbschaft auch das neue Lübeck verstanden werden könne, das bleibt mir wiederum dunkel. Man wird vielleicht nur so viel sagen können, daß die nachfolgenden Fürsten noch immer darauf solche Ansprüche zu haben geglaubet, welche sie nicht nachlassen dürften. In dem Verfolge dieser Blätter, werde ich meine eigne Meynung, von dem Ursprunge des Lübeckischen Martins-Manns näher bestimmen. Auch will ich, um die Sache deutlicher zu machen, die hier einschlagenden historischen Umstände kurz zusammenfassen.

* Die Gründe haben aber eine unüberwindliche Schwierigkeit. Graf Adolph von Holstein nahm 1139 das ganze Wagrien ein, und besetzte es mit Holsteinern, Holländern und Westphälingern. Den Wenden hat er nur Oldenburg und Lütkenburg gelassen. Der hat auch das neue Lübeck auf der Insel Bucku zwischen der Wakenitz und Trave 1140 wieder aufgebauet. Vergl. *Helmold.* L. I. Chr. Slav. C. 52-58. *Cranz.* Lib. 6. Metrop. Cap. 15-18. Wo das älteste Lübeck gelegen sey, darüber läßt sich disputiren. S. Arnkiels Cimbr. Heidenth. III Th. S. 243.

erbietigst begrüßet, um Martini aus nach Lübeck, und von da weiter nach Wismar und Schwerin in feyerlicher Begleitung zurückgebracht worden. Bey dieser Gelegenheit nun mag wohl (sagt man etwa) Heinrich die alten Ansprüche, welche man sonst, ohngeachtet der von dem Kayser Friederich *I.* und Friederich *II.* geschehenen Privilegirung und Erhebung zur Reichsstädtischen Würde, nicht fallen lassen wollte, oder möchte, nachgelassen, und dabey ein feyerliches jährliches Erkenntnißzeichen ausbedungen haben. * Diese Muthmaßung ist dreist, und man wird gewiß bekennen müssen, daß sie ihre große Schwierigkeiten hat, wie unten angezeiget ist. Es steht unter andern wieder im Wege, daß die alten Holsteinischen Grafen, als Herren von Wagrien, allbereits geraume Zeit, vor Erhebung der Stadt, die Oberherrschaft behauptet hatten; wie denn auch 1187 die Lübecker daher,

 durch

* Aus der bloßen ehrerbietigen Begegnung, welche man einem so lange unglücklich gewesenen Herrn erwies, wird man wohl freylich keine Anmerkung der Unterwerfung folgern können; daß er damals den freundschaftlichen Lübeckern die vermeyntlichen Rechte seines Hauses nachgelassen, ist möglich. Aber wo ist der Beweis? und warum sollte ein solcher Verzicht denn eben erst 1301 geschehen seyn? Andere machen denselben freylich noch jünger, und setzen sie in Heinrich des Friedfertigen Zeiten auf 1507. Aber finden wir nicht schon in ältern Zeiten ein freundschaftliches Vernehmen, zwischen den damaligen Wendischen Fürsten und der neuen Kayserl. freyen Reichs-Stadt? Ich werde nachher die Muthmaßung wagen, daß sothane An- und Beysprüche schon lange vorher freundschaftlich beygelegt gewesen.

durch ein Kayserl. Urtheil angewiesen worden, dem Grafen für die Landesfürstliche Erbgerechtigkeit und Bothmäßigkeit,* etwas Gewisses zu erlegen. So viel ist wohl gewiß, daß man mit eben so gutem Grunde sagen könnte, es sey der Lübeckische Martins-Mann, der jährlich nach Segeberg gehet, aus eben einer solchen Quelle herzuleiten.** Bey so bewandten Umständen, haben die Mecklenburgischen Hochfürstl. Staatsbediente und Räthe, selbst für zuträglicher gehalten, diese Meynung nicht zu behaupten. Sie haben *** andere und mehr ge-

* Wie es heißt beym Goldast in memor. Com. Holſ. p. 918.

** Durch die 1187 erfolgte Kayserl. Sentenz, sollten die Ansprüche des Grafen von Holstein, gegen dreyhundert Mark getilget seyn. Aber dabey ruhete der Graf noch nicht. Es wurden ihm auch vom Kayserl. Hofe 1192 seine vorige Gerechtigkeiten wieder zuerkannt. Weitere Spuren von den fortgesetzten Ansprüchen der Holsteinischen Herren, findet man bey dem Bangert in den Jahren 1140, 1157, 1186, 1187, 1204, bis endlich 1233 förmlich Verzicht darauf gethan worden ist. Könnte man mit bloßen Muthmaßungen es ausrichten: so möchte man hier das Zeitalter setzen, da ein Lübeckischer Martins-Mann nach Segeberg zu gehen angefangen. Gesetzt wenigstens, daß dieser als ein Zeuge, des wieder hergestellten guten Vernehmens, anzusehen sey; würde denn nicht der Schwerinisch-Lübeckische Martins-Mann, bey der dort schon vorlängst geblüheten Eintracht, ohngefähr eben so alt seyn müssen?

*** Kein Wunder also, daß die Staatsgelehrten der Kayserl. Reichsstadt Lübeck einer so gehäßigen Vorstellung niemals einen Platz einräumen mögen. Sie werden schlechter-

gemäßigte Meynungen angenommen, welche nunmehro anzuführen sind.

§. 20.

Eine gemäßigtere Muthmaßung, nämlich von der Schirmgerechtigkeit der Herzoge zu Mecklenburg.

Lübeck hat den Mecklenburgischen Schutz und Schirm erkannt. Davon ist der Martins-Mann ein Zeuge. Das ist die Meynung, die weyland der Kanzler Reinking, und der Geh. R. Beselin geheget haben. Und das ist die vierte Muthmaßung, die der selige Westphalen S. 43. fg. anführet; da die vorherangezogene bey ihm die dritte gewesen war. Lübeck ist in den ältesten Zeiten, unter den Königen der Wenden, bis auf Pribislaus Zeiten zu Mecklenburg gerechnet worden, bis es nämlich von Heinrich dem Löwen, nebst dem ganzen diesseitigen Holstein, oder vielmehr Wagrien, weggenommen ward. Die Mecklenburgischen Herren hatten aber ihre alten Ansprüche auf Lübeck noch nicht aufgegeben, sondern sie waren bereit, dieselben bey aller Gelegenheit wieder hervorzusuchen. Nun war 1186 Lübeck zu einer Kayserl. privilegirten, und 1226 förmlich, zur freyen Reichs-Stadt vom Kayser erho-

schlechterdings leugnen, daß das neue Lübeck, (von der alten Swartovischen Stadt ist hier die Rede nicht,) jemals eine Oberherrschaft der Mecklenburgischen Regenten anerkannt habe, oder darzu beursachet worden.

erhoben. * Jene hielten also (so schließet man) fürs beste, ihre von alten Zeiten zurückbehaltene Ansprüche auf die Superioritatem territorialem gänzlich aufzugeben, und bloß an Schirmrecht Jus protectionis s. clientelæ salvo jure imperiali, sich vorzubehalten. Dieses scheinet aus verschiedenen Urkunden wahrscheinlich zu werden, die von der Zeit an, den Lübeckern zum Vortheil errichtet worden. ** Man kann noch einen andern Weg gehen.

Lübeck

* Das von Friederich 1188 gegebene Befreyungs-Diplom in Ansehung Mecklenburgischer und Holsteinischer Beysprüche steht in *Bangert*. Orig. Lub. in Monum. ined. T. I. p. 1284. Kayser Friederich *II*. hat 1226 nicht nur eine Bestätigung eines Privilegii, sondern noch überdem eine förmliche Erklärung zur Kayserl. freyen Reichs-Stadt gegeben; beyde stehen a. a. O.

** Aber hier bleibt die Frage unausgemacht, ob die zum Vortheil der K. Fr. R. Stadt Lübeck errichteten Urkunden, per modum privilegii oder per modum pacti anzusehen sind. Die Lübeckischen Staatsgelehrten werden das letzte erwählen. Sie werden besonders von der Zollfreyheit anführen, daß dieselbe doppelseitig sey. Man bezieht sich zu dem Ende auf Urkunden von 1240 Hinrich Burewins und Guncelius u. s. w. die nur für alle Beschaffenheit der Zollfreyheit zu bestärken, dienet diejenige Nachricht, welche mir mein sehr werther Coußin, der Hochwürdige Domprobst und Hochverdiente Lübeckische Syndicus in diesen Worten ertheilet hat: „Daß die Mecklenburger diese Zollfreyheit auch in „Lübeck schon 1240 gehabt, davon zeuget ein Codex „membranaceus, oder ein altes Zollregister in archivo „ad. h. A." Diese mir gewordene Nachricht ist nicht unbeträchtlich; denn es haben zwar andere, z. E. der L. v. Beer die reciproque Beschaffenheit der Zollfreyheit gesetzet,

Lübeck war in den Jahren 1225 in große Weitläuftigkeiten verwickelt. König Woldemar zu Dännemark und der Graf von Orlamunde thaten alles, sie zu unterdrücken, und unterdrückt zu erhalten. Graf Adolph von Holstein und Graf Heinrich von Schwerin wandten sich an, der Stadt herauszuhelfen. Sollten die Lübecker (möchte man denken) nicht gerne dem Grafen Heinrich, der besonders durch Gefangennehmung des Königs

gesetzet, aber nur aus Verträgen von 1478. Westphalen führt seinen Werth an, S. 160. Allein, wenn gleich diese Freyheit, aus einem pacto reciproco erkläret werden mag, so kann man dagegen wiederum sagen, daß von einer besondern Art Freyheiten, kein allgemeiner Schluß zu machen sey, und daß desfalls doch noch anderweitige Begünstigungen, von der Mecklenburgischen Landesherrschaft, der Stadt per modum privilegii angediehen seyn können. Nun aber diesen Fall angenommen, welcher nach §. 18. zu behaupten seyn möchte: so würde man nur auf eine, den Privilegirten obliegende Dankbarkeit schließen können; bey welcher noch keinesweges, der einen Seite eine Pflicht zu beschirmen, oder der andern Seite eine Pflicht, die Beschirmung durch Abgaben zu erkennen, Platz geben mag. Es würde also freylich selbst in dieser Hypothese auf eine Schirmgerechtigkeit zu früh geschlossen seyn; wenn ein Freund uns Beystand leistet, so läßt sich aus solchem Vorgange nicht folgern, daß er ein Schirmrecht über uns ausübe.

Wir wollen indessen noch einmal nachsehen, was Bangert, dessen Origines Lubecenses gewiß eine der zuverläßigsten Quellen sind, hievon hat. Er schreibt bey dem Jahr 1240. *Guncelius*, Comes Suerinensis, *Henrici* filius, Lubecensibus immunitatem a vectigalibus per suas terras diplomate promittit, confirmans privile-

Königs Woldemar sich hervorthat, und ihnen Genugthuung und vortheilhafte Bedingungen verschaffte, eine Schirmgerechtigkeit zugestanden haben? Und sollte nicht eben hier der Ursprung unsers Martins-Mannes liegen? Man kann einen Grund hinzusetzen, der die Wahrscheinlichkeit, dem Ansehen nach, vermehret. Graf Heinrich hat auch bey anderer Gelegenheit, nämlich wegen einiger dem Erzbischof zu Cöln Engelbrecht geleisteten Dienste, 15 Karridas oder Weinfässer voll Wein jährlich auf Martini sich ausbedungen. *

§. 21.

vilegium a patre quondam datum. Hieraus würde nun folgen, daß die Zollfreyheit der Lübecker noch älter sey, als 1240; allein, es wurde dieselbe dadurch auf dem Geblet der damaligen Grafen von Schwerin beschränket, und noch dazu per modum privilegii bestimmet. Nun hatten die Grafen gewiß niemals die geringsten Ansprüche an Lübeck gehabt. Man möchte daher muthmaßen, daß die Wendischen Fürsten, denen bewußte vormalige Befugnisse noch im frischen Andenken ruheten, sich nicht in einer solchen Vereinbarung bequemet haben dürften, welche schlechthin und durchaus pactum reciprocum zu nennen sey. Man ersieht deutlich selbst, aus der Kayserl. Erhebung und Würde, daß wenigstens vor dem Jahr 1226 den Lübeckern, von den Wendischen Fürsten, die Durchfahrt, Handlungsfreyheit und die Fischgerechtigkeit, in der Stupenitz streitig gemacht worden. Und es möchte also nicht unglaublich seyn, daß dieselben in den nächstfolgenden Jahren per modum privilegii jenen gestattet, (wenn ihm gleich kein Schirmrecht gegen auswärtige Beeinträchtigungen vom Kayser aufgetragen gewesen,) und daß jene dafür sich dankbar zu zeigen gesuchet.

* Aber diese Meynung, welche ursprünglich, nicht auf den Wendischen Fürsten, sondern damaligen Schwerinischen

§. 21.

Eine ähnliche Muthmaßung von einer Lehn-Verbindlichkeit, wegen verschiedener Dorfschaften.

Der sel. G. R. v. Westphalen trägt a. a. O. noch fünf andere Muthmaßungen vor, die mit der jetzt besagten Aehnlichkeit haben, und die sich auch leicht mit derselben verknüpfen lassen. Sie sind der Ordnung nach bey ihm, die fünfte, sechste, siebente, achte und neunte. Sie sollen der Reihe nach, hier ihren Platz finden. Die fünfte nämlich behauptet eine Lehn-Verbindlichkeit, wegen verschiedener im Mecklenburgischen belegenen, von der Stadt Lübeck zur Erweiterung ihres Gebiets, aus dem Mecklenburgischen angekauften Dörfer und Güter. Albrecht widersetzte sich zuletzt mit Macht,

nischen Grafen zurückgehet, verlieret ihr Gewicht, wenn man bedenket, daß wirklich die Herzoge von Sachsen-Lauenburg advocatiam Lubecensium verwaltet haben; weswegen denselben auch die Steura imperii von den Jahren 1190 bis 1372 von Lübeck ausgezahlet ist. Letzteres machen die im Lübeckischen Archiv befindlichen Membranen unstreitig; freylich urkundliche Beweise müssen mehr als Muthmaßungen gelten. Da nun aus jenen in einer unzertrennten Reihe von Jahren ersehen wird, daß dem Herzoge von Sachsen, welchem der Kayser die Advocatiam über Lübeck aufgetragen hatte, die sogenannte Steuram imperii, welche heutiges Tages dem Kayser selbst jährlich gegeben wird, vormals ex assignatione Cæsaris genossen: so dürfte die obenangezeigtermaßen von einigen behauptete Schirmgerechtigkeit schwerlich dagegen zu vertheidigen seyn.

Macht, den Veräußerungen, wodurch die Mecklenburgischen Edelleute sonst ihre Güter an die Stadt brachten. Er schlug die Landesherrliche Bewilligung ab. So viel melden die Geschichtschreiber, und sonderlich Chemnitz. *

§. 22.

Noch eine andere von der Heerfahrt.

Die sechste leitet den Ursprung von einer gewissen besondern Pflicht, zur Heerfahrt, d. i. zum Kriegszuge beyzutragen. Sonderlich gehört zur Sache, was S. 66. bemerkt wird, daß Heinrich der Löwe nicht einmal der Kirchen zu Lübeck, geschweige der Stadt davon eine Freyheit zugestanden habe. Chemnitz und Latonus behaupten, daß die Mecklenburgischen Herren, nach besagten Heinrich des Löwen Zeiten, noch immer gesuchet, Lübeck in einer gewissen Abhänglichkeit und Verbindlichkeit zu halten, um bey herrschenden Kriegsbesorgnissen beyzutreten. ** Dieses wäre freylich sehr

* Doch hat dieser Herr noch 1337 in den Verkauf der Güter Stove und Gustekow, den die Gebrüder Plessen an den damaligen Bischof zu Lübeck gethan, gewilliget.

** Dieses wird hauptsächlich, und am eigentlichsten vermöge dessen, was bey §. 19. angemerkt ist, von dem zwölften Jahrhundert gelten, in welchem die damaligen Wendischen Fürsten sich schwerlich des Gedankens entschlagen konnten, daß ein Lübeck unter der Bothmäßigkeit ihrer Vorfahren gestanden; doch können auch, wenn wir dasjenige hinzunehmen, was §. 21. gesagt ist, in Ansehung der ursprünglichen Rechte noch unter Mecklenburg

sehr leicht, mit der vorher angeführten vierten Muthmaßung zu vereinigen; denn eben der Graf Heinrich hatte noch bey seinem Kriegszuge, Lübecker im Gefolge.

§. 23.
Wieder eine andere von einer Bewirthungs-Verbindlichkeit.

Die siebende redet von einer gewissen Bewirthungs-Verbindlichkeit, (hospitatione) oder vielmehr bey Nachlassung des Entgünstigungs-Rechts, von gewissen Küchenlehen der Festen. Es berichtet Chemnitz aufs Jahr 1495, daß Herzog Magnus und Balthasar dem Domkapitel zu Schwerin gewisse Entgünstigungen nachgelassen, dafür sie sein Gedächtniß zweymal des Jahrs zu ewigen Zeiten begehen sollten. Nun daß die Mecklenburgischen Herren, in Lübeck ein solches Entgünstigungs-Recht bey Nehmung des Hofquartiers ausgeübet haben, schei-

burg gewesenen, darnach aber durch Kaufungen, zum Lübeckischen Gebiete gediehenen Dörfer und Güter, noch in den folgenden Jahren noch Kriegslieferungen verlanget seyn. Dennoch scheint die Erklärung des Herzogs Albrecht zu Mecklenburg, welcher zugleich König in Schweden war, keinen Beweis abzugeben, daß diese Art von Ansprüchen noch bis an den Schluß des vierzehnten Jahrhunderts gemacht sey. Er schreibt 1394. daß er sich ihrer guten Treue versehen, daß sie ihm mit Mannschaft helfen würden. Eine treue Hülfe kann aus Freundschaft geschehen. Und diese bewiesen die Lübecker dem Könige auch genug in seinen Gefahren. Eben dergleichen Hülfe haben sie auch den Holsteinischen Herren zu Zeiten geleistet.

scheinet ziemlich richtig zu seyn. Man sehe davon, a. a. O. S. 80. So scheinet auch die Martins-Lieferung, ihrer äußern Gestalt nach, den eigentlichen Küchendiensten gleich genug.

§. 24.

Noch eine andere vom Recht der Orbede.

Die achte ist nicht zu vergessen. Sie spricht vom Recht der Orbede, d. i. von einer Pflichtleistung, die von liegenden Gründen unabsonderlich abzugeben ist. s. S. 84. fgg. sonderlich S. 92. Es stimmen die Mecklenburgischen Geschichtschreiber überein, daß **Mistevojus** und sonderlich **Gottschalk** die alte Stadt zuerst gegründet haben. Daher ließe sich nun folgern, daß die Mecklenburgischen Herren, auch nachher noch das Recht der Orbede sich angemaßet haben mögen. Es haben aber die Orbeden, eben die Martini-Zeit zur gewöhnlichen Zahlungsfrist gehabt. Dieses erhellet aus Urkunden des 13. 14. und 15ten Jahrhunderts. s. S. 95. fgg. Es ist auch oben schon §. 13. bemerkt, daß Martini in alten Zeiten überhaupt ein gewöhnlicher Zahlungs-Termin gewesen. Nun würde es eben nichts fremdes seyn, wenn diejenigen, die die Orbede nachließen, dafür eine gewisse jährliche Recognition sich ausbedungen, und wenn eben diese auch auf Martini abgegeben würde. S. davon den Beweis, S. 104. fg. * Wir wollen hier nur

* Wenn vormals große Herren ihre anderweitigen Ansprüche auf einen Ort nachließen, so möchten sie doch das

nur ein einziges Exempel anführen. Nicolaus Herr von Werle ertheilte im Jahr 1297. der Stadt Waren exemtionem ab angariis & petitionibus omnibus, mit dem Beding, daß sie jährlich auf Martini eine quantitatem seminum auf einem Wagen bringen sollte.

§. 25.
Endlich noch eine vom Landding.

Nun schließet sich die neunte Muthmaßung hiezu, nämlich ex indole malli & judicii provincialis, Deutsch, Landdag, Landding, Grevending, Hofding. Es wird überhaupt von dieser Materie viel Gelehrtes gesagt. S. 106. fg. Was unsern Fall insonderheit betrifft, so ist es wahr, daß unsere alten Schriftsteller nichts ausdrückliches davon erzählen. Aber es scheint glaublich, daß die Mecklenburgischen Herren vor Heinrich des Löwen Zeiten ein solches Recht ausgeübet haben. Dieser trat

das Recht der Orbeden nicht gerne fahren lassen. Wir finden, daß auch die Holsteinischen Herren, ein solches Recht, in Ansehung der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck, zu behaupten gesucht haben. Wenigstens hat die Stadt die Landböte, wegen verschiedener hinzugekaufter Güter, ihnen leisten sollen. Also möchte es auch so unglaublich nicht seyn, wenn die Mecklenburgischen Regenten, dergleichen Rechte, in Ansehung Lübecks auszuüben vormals verlanget, in der Folge der Zeit aber nachgelassen, und die Stadt zu einem Zeichen der Erkenntlichkeit, veranlasset.

trat so zu sagen, in die Stelle jener Herren. Dieser aber hat unstreitig über die Lübeckischen Gerichte Verfügung gemacht. Man trifft solche selbst noch beym Bangert in orig. Lubec. an.* In den Papieren des vormaligen Mecklenburgischen Kanzler Wedemanns, welche der selige Westphalen anführet, will behauptet werden, daß die Lübecker den Mecklenburgischen Landtagen zuweilen beygewohnet haben, und nach verschiedenen Mecklenburgischen

* Ob die Wendischen Fürsten nach der Zeit jemals, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, ein solches Recht wieder ausgeübet haben; etwa als Heinrich der Löwe 1164 mit Pribislaus einen Bund geschlossen, oder als jener das ihm vom Kayser Friederich 1182 entrissene Lübeck, mit Beystand der Grafen Bernhard von Ratzeburg und Helmolds von Schwerin wieder erobert, das ist sehr ungewiß. Aus der Urkunde, vermittelst welcher der Kayser Friederich, nachdem die Ansprüche des Grafen von Holstein 1187 durch Kayserl. Ausspruch hingeleget waren, die Freyheit der Stadt 1188 bestimmet, erhellet deutlich, daß der Kayser selbst damals, dem Stadtgericht einen judicem zur Direction gesetzet gehabt. Im Jahr 1192 vertrieb der Dritte, Graf Adolph von Holstein, Heinrich des Löwen Mannschaft wiederum aus Lübeck; er bestätigte die Privilegien der Stadt, oder schützte sie bey ihren Freyheiten; ihm wurden aber zu selbiger Zeit auch vom Kayser seine vorigen Gerechtigkeiten wieder zuerkannt. In diesem Zeitraum mag der Graf von Holstein die Oberrichterlichen Rechte verwaltet haben. Aber daß die dermaligen Wendischen Fürsten ein solches gethan, darzu ist gar kein Anschein. Aber 1201 ward die Stadt vom König Woldemar unter Dänische Bothmäßigkeit gebracht. Und unter derselben blieb sie, bis der tapfere Adolph

schen Rechten, sonderlich in Lehnsachen, sich richten gemußt, auch * ad stapulam & librum suerinensem provociret. Aber der letztere Umstand erhärtet nichts, wie W. beweiset S. 147 fg. Indessen ist sonst überhaupt zuverläßiger, was Conring de judic. germ. C. 85. und *Hertius* de consult. Leg. & judic. in spec. rebus §. 22. anführen, daß die Deutschen Landesherren im 13. und 14ten Jahrhundert angefangen haben, die Gerichte und

 Gerichts-

Adolph IV. 1227 den großen Sieg bey Bornhövede über die Königl. Dänische Mannschaft erhielte. Hiedurch ward die von dem Deutschen Reiche abgerissen gewesene Stadt wieder herbeygebracht, und also die im vorigen Jahre 1226 vom Kayser Friederich II. von neuem geschehene Erklärung der Stadt zu einer Kayserl. freyen Reichs-Stadt, in ihre völlige Wirklichkeit gesetzet. In der besagten Urkunde wird ausdrücklich gebothen: Ut nullus extraneus Advocatus intra terminos civitatis ejusdem advocatiam regere vel justitiam exercere præsumat. Dieses zielet wohl unmittelbar auf die damaligen Dänischen Bemächtigungen. Allein, da die Stadt aus Kayserl. Gewalt in allgemeinen Ausdrücken damals dergestalt befreyet, erkläret worden, daß kein Auswärtiger, einige Oberaufsicht der Städtischen Gerichtsbarkeit, sich anmaßen sollte: So ist es in der Lage der Umstände glaublich, daß von der Zeit an, so wenig die Wendischen Fürsten, als die Holsteinischen Grafen, darauf einen Versuch zu machen, für gut gefunden.

* Dieses kann in Ansehung der Dörfer und Güter geschehen seyn, welche ursprünglich zu Mecklenburg gehöret hatten, und dadurch noch in einer Verknüpfung mit dessen Landesherren gehalten werden möchten. Auf eine ähnliche Art haben es auch die Holsteinischen Herren noch in neuern Zeiten gehalten. S. Westphalen, a. a. O. S. 149.

Gerichtsbarkeit, entweder gänzlich oder zum theil sowol den Städten als den Gutsherren nachzulassen, und zwar in der Art eines Lehns, oder auch eines privilegii, zuweilen auch Pfand- oder sonst Vertragsweise. Sie entsagten dem judicio advocatiæ, und ließen nur zum Andenken des höchsten Rechts gewisse Erkenntlichkeits-Zeichen ausbeschieden bleiben.

§. 26.

Noch einige andere Meynungen.

Der Ordnung nach, folgt nun beym Westphalen, eine vom Martinsfest hergenommene, als die zehnte Muthmaßung. Es wird dabey errinnert, daß sie nicht auf eine Staatswissenschaftliche Art, zur völligen Erschöpfung der Streitfrage angewandt werden dürfe. S. 151. fg. Es ist aber bereits oben (§. 15. 16.) aus einander gesetzet worden, in wie ferne meiner Meynung nach, allerdings der heutige nach Schwerin gehende Lübeckische Martins-Mann aus dem alten Martins-Dienste erkläret werden könne, jedoch mit verschiedener Rücksicht, auf vormalige politische Umstände. Es bleibt uns also nur noch die eilfte Muthmaßung übrig. Sie spricht vom Andenken beygelegter Streitigkeiten. Insoferne dieses nur so unbestimmt gesagt wird, ist diesem Satze schon §. 17. sein gehöriger Namen gegeben worden; insofern aber Köpken es gewaget hat, die Zeit zu bestimmen, und Heinrich den Friedfertigen für den Urheber anzunehmen, ist schon gleich anfangs

(§. 1. und 2.) sein Hauptgrund entkräftet. Der Luthertag hat ihn verführet, und er hat nicht bedacht, daß die Lieferung in vigiliis *Martini* Episcopi, am Abend vor dem Martinsfest geschehe. Es ist aber dieses §. 3. fgg. umständlich entwickelt und aufgeschlossen. Wäre unser Martins-Mann auch nur so von jungen Zeiten her; so würde die Urkunde gewiß vorhanden seyn. Indeß sind die Köpkenschen Gedanken, wenn man die übelgerathene Bestimmung der Zeit davon absondert, der Aufmerksamkeit nicht unwürdig. Darum sind sie im 4ten Bande des Westphälischen Werks eingerückt. Und darum müssen wir auch hier noch dabey ein wenig stehen bleiben. Er hält den Martins-Mann für einen Lehndienst, der nach Beylegung des Streites, den Heinrich der Friedfertige mit den Lübeckern gehabt hat, aufgekommen sey. Dies ist eine offenbare Unrichtigkeit. Aber nun weiter. Die Flüsse Trave und Stepnitz möchten hiebey in Betrachtung kommen, und die Fischgerechtigkeit, um diese ungestöhrt zu behalten, meynt er, möchten die Lübecker sich ohnschwer, zu einer Erkenntlichkeit oder Lehndienstbarkeit entschlossen haben. Das läßt sich hören. Man setze die Zeit weiter hinaus, so würde diese Erkenntlichkeit wegen der Fischgerechtigkeit bey den übrigen zugestandenen Vortheilen, die wir oben angeführt haben, schon mit bestehen können. Zur Erläuterung werden anderweitige Exempel von Lehndiensten, die in Kleinigkeiten bestehen, angeführet, das hat wohl an und für sich seine Richtigkeit. Aber wenn K. der hier einen Lehndienst findet,

warum sollte er eben so jung seyn? Der letzte Streit unter Heinrich dem Friedfertigen war ja eigentlich aus Kleinigkeiten entstanden, und betraf anfangs bloß Einige von der Ritterschaft. Chyträus erzählet weitläuftig davon in Saxonia im 6. Buch; hingegen erhellet aus dem Latomus, aus Urkunden und selbst aus Vergleichsschlüssen, z. E. vom Jahr 1262, daß lange vorher schon, nicht nur wegen der Zölle, sondern auch wegen der Travischen und Steponitzischen Fischerey, u. s. w. vielfältige Irrungen und Verhandlungen vorgekommen. Sind gleich nach der Hand über dieselben Punkte, neue kleine Zwiste wieder entstanden, so ist es doch nichts Neues, daß über die einmal vergliche- nen Stücke von neuem Mißverständnisse erwachsen.

§. 27.

Von Vereinigung verschiedener angeführter Meynungen.

Indessen ist so viel doch auch wohl richtig: wenn einmal die Streitfragen über beregte besondere und einzelne Punkte, durch einen solchen förmlichen Vertrag, abgethan wären, in welchem der Martins-Mann, zugleich seinen Ursprung fand; so würden bey nachgehends etwa erfolgten Mißverständnissen entweder der eine oder der andere Theil auf den vorhergehenden Vergleich sich feyerlich berufen haben. Es scheinet also wohl am besten zu seyn, wenn man verschiedene Muthmaßungen vereiniget, und wenn man etwa sich einen gewissen, im allgemei-

meinen Sinn genommen, nicht förmlich gefaßten Vertrag denket, vermittelst dessen die Mecklenburgischen Landesherren ihre etwanigen Ansprüche, überhaupt gegen ein gewisses Erkenntlichkeits-Zeichen, der K. Fr. R. Stadt Lübeck stillschweigend nachgelassen. Der selige G. R. von Westphalen erinnert, bey der neunten Muthmaßung, S. 151. daß, wenn aus dieser für sich allein betrachtet, nicht alles erkläret werden dürfte, auf die Verbindung mit den vorigen zu sehen sey. Und S. 106. schreibet er ohngefähr folgendergestalt: "Wenn es jemanden gefällig ist, die 3. 4. 5. 6. 7. und 8te Muthmaßung zusammenzunehmen, so wird sich vielleicht überhaupt ein symbolisches Andenken, der vormaligen Oberherrschaft finden, und eine Erkenntlichkeit für eine alte Unterwerfung, Schutzbedürfniß, Lehngüter, Heerfahrt, Bewirthungs-Verbindlichkeit, Orbeden, und Landbeden der Küchensteuer, Grundsteuer, und Obergerichtsbarkeit, mit einem Wort, eine Erkenntlichkeit, für allerhand sonst natürliche Folgen und Wirkungen, einigen vormaligen Landesherrlichen Oberrechts.

§. 28.

Ein Hauptpunkt, worinn alle vernünftige Muthmaßungen übereinstimmen oder doch leicht zusammenfließen.

Diese Meynungen sind leicht genug vereiniget, und in einem Hauptpunkt zusammengezogen. Aber auf was Art möchte doch wohl die der

Kayserl. Fr. R. Stadt Lübeck vortheilhaftere oder doch angenehmere (§. 18.) angeführte Muthmaßungen damit zu verknüpfen seyn? Es erlangen diese, wie im angezogenen §. schon bemerkt ist, ihre Stärke hauptsächlich, wenn man annimmt, daß die Herren Lübecker, verschiedener Wohlthaten und Gefälligkeiten, z. E. der Zollfreyheit, Ungeldsfreyheit und Fischfreyheit, hauptsächlich aber der Handlungsfreyheit gar zu gerne theilhaft seyn und bleiben, und lieber zu einem kleinen Zeichen der Erkenntlichkeit, aus dankbarer nachbarschaftlicher Freundschaft, sich verstehen, als jener entbehren gewollt. Nun könnte man sagen, es müsse ja selbst jenseits anerkannt werden, daß ihnen von den Mecklenburgischen Herren, Wohlthaten verliehen worden: es sey aber aus den Lehnrechten bekannt, daß beneficia und feuda einerley bedeuten; es bedürfe also keines weitern Zeugnisses, daß der Martins-Mann eine Art eines Lehndienstes, an die Mecklenburgische Landesherrschaft sey. Aber das hieße wohl, einen Vergleich vermittelst eines Wortspieles treffen wollen. Wir wollen daher lieber, noch ein wenig tiefer auf die Ursachen zurückgehen, welche von Seiten der K. Fr. R. St. Lübeck angegeben werden; man wird nämlich von dieser Seite sagen, daß die Stadt, seitdem sie nach dem Untergange des alten Lübecks, und der Wendischen Gewalt, und darnach vollends durch ihre erhaltene Kayserl. Befreyungen, aus dem Mecklenburgischen Gebiete geschieden, gleichwol verschiedene in demselben ihr sonst zugestandene Vortheile behalten

wollte,

wollte, welche ohne besondere Suchung, nachbarschaftlicher Freundschaft, die Fürsten vermuthlich nicht hätten gestatten mögen, und daß sich die Lübecker aus diesem politischen Grunde, jährlich zu einem kleinen Beweise der Erkenntlichkeit verstanden, welcher zur Gewohnheit geworden, und von den Mecklenburgischen Herren, für eine Schuldigkeit angenommen worden. Man kann diesen Hauptsatz, von der andern Seite ganz annehmen, und insoferne dabey unbestimmt bleiben, ob diese Erkenntlichkeit in der Art eines schuldigen Lehndienstes wirklich ausbedungen und anzunehmen sey, oder nicht, so ist man schon ziemlich einig. Wenn nun von Einigen gerade das 16te Jahrhundert für den Zeitpunkt eines solchen mündlichen, oder stillschweigenden Vergleichs angenommen wird, so ist das in der Hauptsache, keine Erläuterung gebendes und bloß willkührliches Muthmaßen. Die eben angezogene Ursache, warum er im 16ten Jahrhundert getroffen seyn sollte, war schon eben so gut im dreyzehnten vorhanden; die Stadt war nicht nur 1188, sondern noch weiter 1226 mit Kayserl. Freyheiten begnadiget, und 1240 ward ihr schon von den Mecklenburgischen Landesherren, die Zollfreyheit durch ganz Mecklenburg gestattet. Es muß also um diese Zeit, die Stadt nicht bloß mit dem Grafen von Schwerin, sondern auch mit den Fürsten von Wenden schon in gutem Vernehmen gestanden, mithin mit diesen Nachbaren, der vormals Lübeckischen Oberherren sich schon gesetzt haben; und glaubwürdiger Weise wird also nicht erst

gestern oder ehegestern, sondern schon vorlängst in Betracht der Mecklenburgischen Nachlassungen, das Zeichen der Erkenntlichkeit bestimmet seyn, welches in einer Sprache Freundschaft, in der andern Pflicht, heißt. Eigentlich ist zwar hier unsere Absicht noch nicht, den Zeitpunkt der also geschehenen Bestimmung herauszubringen. Aber es mußte dessen einige Erwähnung geschehen, weil wir einen allgemeinen Grundsatz aufsuchten, worinn alle vernünftige Muthmaßungen, wo ich nicht irre, entweder übereinstimmen, oder doch ohnschwer verglichen werden.

§. 29.

Noch ein anderer damit zu verknüpfender Grundsatz von den vormaligen Ansprüchen der Mecklenb. Landesherren.

Nun müssen wir aber mit diesem Grundsatze noch einen andern verknüpfen. Es wird nämlich von keiner Seite geläugnet werden, daß die Mecklenburgischen Landesherren, alte Rechte über die alte Stadt Lübeck gehabt haben. Wendische Fürsten hatten dieselbe gegründet, daher mußte ihnen damals natürlicher Weise eine Grundsteuer zukommen. Und weil Heinrich der Löwe gerichtliche Verfügungen in Lübeck gemacht hat; so hatten gewiß die Mecklenburgischen Landesherren, in deren Stelle er trat, vormals auch die Obergerichtsbarkeit über Lübeck ausgeübet. Anderweitige Spuren der vormaligen Oberherrschaft wollen wir übergehen.

hen. * Da aber auch das neue Lübeck stets zu Wagrien gerechnet worden; Wagrien aber, obgleich nicht immerfort in der Wirklichkeit, doch in Ansprüchen von den vormaligen Mecklenburgischen Landesherren, noch geraume Zeit hindurch behauptet worden, so folget von selbst, daß besagte Herren freylich auch das neue Lübeck noch gerne in einer Abhänglichkeit gehalten wissen wollten. Daher scheint denn auch nach geraumer Zeit nach Heinrich des Löwen Zeiten, Lübeck zur Heerfahrt, d. i. zum Kriegszuge, den Durchl. Mecklenb. Landesherren beygetreten zu seyn. Jmgleichen haben diese

* Das alte Lübeck ist allererst unter dem Wendischen Könige Gottschalk bekannt geworden; dieser war unstreitig Herr darüber. Und eben er hat die Stadt entweder von Grund aus, oder doch zur völligen Aufblühung erbauet. Die Zeit dieses Anbaues wird von den Meisten ins Jahr 1040. gesetzt. S. Henning in tab. geneal. pag. 292. *Peterſen* in Chr. Holſat. pag. 30. Dieser Gottschalk, so stark er vorher die Christen verfolget hatte, so sehr bestrebte er sich, das seit der Ottonen Zeiten in dortigen Gegenden fast ganz erloschne Christenthum wieder aufzuhelfen. Aber eben hierüber wurden seine unbändigen Unterthanen aufsätzig; und er ward als ein Märtyrer von ihnen ermordet. Die Aufrührer wählten sich den Rügischen Crito zu ihrem Fürsten. Die ursprünglichen Landesherren unterließen aber desfalls keinesweges, sich gegen diese heydnischen Verbindungen zu bewegen. Aus Furcht hiervor sahe Crito sich genöthiget, einen Anfang zu dem neuen Lübeck zu machen, dessen Vollführung aber, wie wir bald darnach hören werden, dem christlichen Grafen Adolph von Schaumburg und Holstein vorbehalten war. Man macht, was die Kirchengeschichte betrifft, mit billigem

diese fleißig in der Stadt ihr Quartier aufgeschlagen, und das Entgünstigungsrecht allem Ansehen nach ausgeübet. Zudem hatten die Mecklenb. Landesherren ihr Oberherrschaftliches Recht über verschiedene von der Stadt etwa angekaufte adliche Güter nicht vergeben wollen. Ueber verschiedene Flüsse und Fischgerechtigkeiten behaupten sie ein gleiches. So viel Umstände zusammengenommen, geben wohl einiges Recht, zu sagen, daß die Mecklenb. Landesherren alte Ansprüche an die Kayserl. freye Reichs-Stadt Lübeck hatten. Konnten

billigem Leide die Anmerkung, daß unter den unruhigen Aufläufen der Sclaven, und unter der Tyranney des Crito, in ganz Wagrien und den umliegenden Gegenden, keine Kirche übrig geblieben, als die einzige in Alt-Lübeck oder Schwartau; diese einzige hat Wagriens Apostel Vicelinus in hiesigen Gegenden noch vorgefunden. So sehr verheerten die heydnischen Sclaven alles. Die Wendischen Fürsten wollten sich gerne erholen; und es gelung ihnen nicht. Zu allem Unglück hatte der Wendische Pribislaus 1139 einen gewaltsamen Einfall in Holstein gethan. Da geschah es, daß Graf Adolph Gegengewalt brauchte, und er nahm also unter Heinrich des Löwen Begünstigung, das verheerte Wagrien ein, und bevölkerte es von neuem. Und da die Familie des Crito, eben in diesem Jahre das alte Lübeck zerstöhret hatte, so baute Graf Adolph das neue 1140 auf einer andern Stelle, nämlich da, wo Crito vorhin schon ein gleiches angefangen hatte. Der Wendische Nicolotus setzte auch, weil Heinrich der Löwe von Sachsen ihm ein zu mächtiger Feind war, auf gewisse Weise, mit dem neuen Herrn, des neuen Lübecks, und es scheinet, daß hier die eigentlichen Grenzen der von den Wendischen Fürsten über Lübeck und ganz Wagrien behaupteten Herrschaft zu setzen sey.

ten sie gleich selbige nach ihrer nach und nach geschehenen Entkräftung gar nicht geltend machen, so blieben sie doch noch an und für sich bestehend, und wurden bey verschiedener Gelegenheit hervorgesucht. Es würde für jede Privatperson Verwegenheit seyn, wenn sie die Stärke oder das Maaß der Gründe zu bestimmen unternähme, aus welchen die Mecklenb. Fürsten, noch im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ihre Ansprüche herleiteten. Wir wollen nur die historischen Umstände dieses Vorganges, so wie vorhin versprochen ist, unten in einer Anmerkung zusammen fassen. *

§. 30.

* Man würde irren, wenn man annehmen wollte, daß die Wendischen Fürsten jene Grenzen, welche ihnen durch eine überwiegende Macht gesetzet ward, sofort ohne Einschränkung als die wirkliche Grenze ihrer Rechte angenommen hätten. Nicolotus regte sich gleich in den ersten Jahren, gegen das neue Lübeck, und dessen neuen Herrn. Hierauf geschah es, daß Heinrich der Löwe von Sachsen, dem Grafen Adolph von Holstein Händel machte, wozu sonderlich Heinrichs damals so prächtig blühendes Bardewik Veranlassung gab, als welche Stadt durch die gute Aufnahme des neuen Lübecks zu verlieren begonnen. Der Sächsische Herzog wollte also nunmehro, da er vorhin dem Grafen Adolph zum Besitze des neuen Lübecks geholfen hatte, sich als dessen Lehnherrn aufführen. Während diesen Zwistigkeiten gieng das bisherige neue Lübeck 1156 ganz im Feuer auf. Wer dasselbe abermals aus seiner Asche aufbauen möchte, war eine Frage, welche weder die gewesenen Einwohner, noch ihr Herr, der Graf Adolph, auf eine thätige Art beantworten konnten. Nur Heinrich der Löwe war im Stande, ein solches Werk auszuführen. Zuvörderst

§. 30.
Von der Entstehungs-Art des Vertrages, insofern sie aus obigen Grundsätzen erkläret werden kann.

Wenn auf einer Seite Ansprüche vorhanden sind, ihre Stärke mag nun so groß oder so klein seyn,

derst fieng er zwar nur an, ohnweit der Stätte des neuen Lübecks, da ungefähr anjetzt Herrnburg liegt, die Leuenstadt zu bauen. Aber endlich sahe der Graf, so ungern er auch daran wollte, sich genöthiget, seine Beysprüche aufzugeben, und dem Löwen Platz zu machen. Heinrich bebaute nun die wüste Stätte des neuen Lübecks von neuem 1158, und ertheilte ihr große Freyheiten. Bey diesem Vorgange zeigten die Wendischen Fürsten, allerdings, daß sie alte noch unverlohrne Gerechtsame zu haben glaubten. Sie zeigten auch dieses durch den Gebrauch gewaltsamer Mittel; aber nur zu ihrem weitern Schaden. Der Löwe ergrimmte, und in seinem Grimm ruhete er nicht, bis 1160 und die folgende Jahre die Sclaven ganz vertilget, und ließ die Mecklenburgischen Lande mit Sachsen besetzen und bevölkern. Die ersten Bewohner dieser Gegenden waren die Wandalier gewesen, welche der Meynung vortrefflicher Geschichtskundigen nach, Deutsches Ursprunges waren. An ihre Stelle waren darnach die Sclavischen Wenden getreten. Nach deren Vertilgung kam es nunmehro an die Sachsen, das ist also wiederum an Deutsche die Reihe. Nachdem Heinrich der Löwe bishero so große Thaten gethan, und sich so vielen Ruhm, aber dadurch auch so vielen Neid erworben: so veränderte sich seine Scene. Es traf ihm ein Unglück nach dem andern. Der Kayser Friederich, mit dem Zunamen Barbarossa, erklärte ihn in die Acht, und er ward allenthalben verfolget. Unter diesen Umständen belagerte der Kayser auch Lübeck, und nahm die Stadt 1182 ein, wodurch sie denn zuerst eine

seyn, als sie wollen, die man nicht geltend machen kann; und wenn man an der andern Seite einen Vortheil darbey findet, die Ansprüche und Hindernisse des guten Vernehmens aus dem Wege geräumet zu sehen: so schreitet man natürlicher Weise zu einer Art von Vergleiche. Nun hatten die Mecklenburgischen Landesherren Ansprüche, und die

Kayserl. und Reichs-Stadt ward. Der Kayser privilegirte sie doch so, daß dem Grafen Adolph, einige seiner alten Rechte, in Ansehung der Stadt, wieder eingeräumet wurden. Adolph suchte diese in der Folge der Jahren weiter zu treiben. Aber die Stadt genoß der Begünstigung des Kaysers, und sonderlich wurden ihr ihre Freyheiten bestätiget, und förmlich vestgestellet 1188. Eben aus diesem Diplom erkennet man, daß nicht nur von der einen Seite, nämlich der Holsteinischen, sondern auch von der andern, nämlich Mecklenburgischen, den damaligen Lübeckern, wegen der ganzen Einkünfte und Zölle, und sonst allerhand Schwierigkeit und Verdrießlichkeiten gemachet worden. Diese wurden nun vermöge der besagten Urkunde beygeleget, und es wurden dagegen den Lübeckischen Bürgern, große Freyheiten zugestanden. Allein, Heinrich der Löwe kam wieder zurück, und zeigte sich Löwenmäßig. Er kam also unter andern auch vor Lübeck mit großer Gewalt. Diese Stadt hatte nun schon das traurige Beyspiel vor sich, daß Heinrich sein prächtiges sonst so lieb gewesenes Bardewik im Zorn jämmerlich verheeret hatte. Hier war nun guter Rath theuer; es schien am besten, seinen Grimm nicht zu reizen. Sie übergaben ihm die Stadt 1189. Er behielt sie auch mit Kayserl. Zustimmung. Lübeck hörte nunmehro also wieder auf, eine wirkliche Kayserl. und Reichs-Stadt zu seyn, und noch mehr, es ward dem Grafen Adolph von Holstein die Hälfte der Stadt-Einkünfte eingeräumet. Aber dieser war damit noch nicht zufrie-

die Kayserl. freye Reichs-Stadt Lübeck bey deren Abmachung ihren Vortheil. Aus diesen Grundsätzen fließet nichts natürlicher als ein Vergleich. Lübeck hatte nunmehro die vollkommene Reichsstädtische Freyheit zu einer Zeit erhalten, und behauptete sie glücklich, da die Mecklenb. Landesherren viel zu schwach waren, um sich widersetzen zu können oder zu mögen. Der unglückliche Period der seit

zufrieden, sondern bemächtigte sich vollends der Stadt 1192. Als hierauf Woldemar, König von Dännemark, den Grafen Adolph überwand, ward die Stadt gänzlich dem Deutschen Reich entrissen, und in Dänische Bothmäßigkeit gehalten. Es schien beynahe, als wenn dies Schicksal der Stadt von beständiger Dauer seyn würde, und selbst durch eine Kayserl. Urkunde ward sie 1214 dem Könige zugestanden. Aber 10 Jahre darnach, nämlich 1214, ward sie durch den Grafen Adolph der Dänischen Bothmäßigkeit wieder entrissen. Und 1226 ward sie förmlich zu einer Kayserl. freyen Reichs-Stadt erkläret. Man kann endlich sagen, daß die 1227 für den König von Dännemark so unglücklich ausgefallene Schlacht bey Bornhövede, gleichsam das Siegel, der nachher unstreitig gebliebenen Lübeckischen Reichsfreyheit gewesen. Wo ich nicht sehr irre, so ist diese in den darauf folgenden Jahren von den Wendischen Fürsten nicht weiter bestritten worden. Die vorher der Stadt theils von Heinrich dem Löwen, theils von dem Kayser zugestandene Freyheiten, wurden durch gewaltsame Macht, wie wir gehöret haben, zu verschiedentlicher Zeit vereitelt. Kein Wunder, daß die Wendischen Fürsten, die doch vor andern ältere und stärkere Rechte behaupteten, Lust hatten, und Versuche machten, sich in den Besitz derselben wieder zu schwingen. Wenn gleich Lübeck nun auf eine andere Stelle stand, als auf derjenigen, wo es von ihren Vorfahren gegründet war, so konn-

seit 1160. und den folgenden Jahren verlohrnen Königl. Herrlichkeit dauerte fort. Den Lübeckern hingegen war mit oftbenannten Vortheilen gedienet. Noch mehr. Sie erfuhren eben in den Jahre 1225-1227, bey König Woldemars Bedrückungen, daß sie zu ihrer Beschützung Hülfe und nachbarschaftliche Freundschaft wohl bedurften. Die Fischerey und die Grenzen allein konnten sonst schon zu

konnten sie doch immer glauben und sagen, daß das in Wagrien belegene Lübeck, ihr Erbtheil seyn und bleiben müsse. Noch mehr, ob das alte den Wendischen Königen unterwürfig gewesene Lübeck, von Anfang her, in der Schwartauischen Gegend gestanden, ist noch ein unter den Geschichtskundigen streitige Frage. Es scheinet, daß es ursprünglich eben auf der jetzigen Stelle, zwischen der Trave und Wakenitz gestanden. Ich beziehe mich auf einen Schriftsteller, dem ich in diesen Erzählungen hauptsächlich gefolget, und dem man auch bey dieser Materie wohl am sichersten folgen kann, auf *Bangert* orig. Lub. ap. *Westphal.* T. I. Mon. in ed. p. 1204. Wenn dem so ist, so wird man gewiß die erste Bebauung und Beherrschung der Stätte, wo jetzt Lübeck lieget, den alten Wendischen Königen mit mehrerer Wahrscheinlichkeit zuschreiben können, als wenn verschiedene Polnische Schriftsteller den alten Polnischen Königen eine solche Ehre beygeleget haben. Adam Bremensis, Helmond, Albertus Studensis, Chemnitz, Catomus führen keine andere, als Wendische Könige an, wenn sie die ersten erdenklichen Zeiten beschreiben wollen, in denen Wagrien und das Wagrische Lübeck, Bewohner und Beherrscher gehabt. Kein Wunder, wenn unter diesen und dergleichen Betrachtungen, den Wendischen Fürsten geraume Zeit hindurch, die Besitzungen ihrer Väter noch einmal wieder zu erlangen, beflissen waren.

zu unangenehmen Weiterungen Anlaß geben. Es kam also nur darauf an, einen Vergleich zu treffen, wodurch die Kayserl. freye Reichs-Stadt von den ihrem Vortheil hinderlichen Ansprüchen entlediget, und die Mecklenb. Landesherren, vermittelst eines kleinen Erkenntlichkeits-Zeichen befriediget, und das beyderseitige gute Vernehmen bevestiget wurde.

§. 31.

Die annoch übrig bleibenden Schwierigkeiten.

Nur denen, die der Sachen ganz unkundig sind, wird es fremd vorkommen, daß wichtige Ansprüche gegen eine solche Kleinigkeit, als die Martins-Lieferung seyn mag, noch erlassen werden kann. In den Lehnrechten sind geringe Dienstbarkeiten und sogenannte missilia gar bekannt. Es sind oft, dem äußerlichen Schein nach, läppische Sachen, die zum Zeichen der Erkenntlichkeit gegeben werden. **Köpken** hat a. a. O. eine Menge Beyspiele beygebracht, und **Westphalen** in der Vorrede z. VI. Theil noch mehrere. **Spener** hat in jurisprud. publ. S. 459. in einer eigenen Abhandlung de servitiis feudalibus in reb. pussillis gehandelt. So sind auch selbst in diesen Blättern, sonderlich §. 24. 25. schon Exempel beygebracht, worinn Rechte, gegen kleine Erkenntlichkeits-Zeichen nachgelassen sind. Die ganze Sache kömmt also nur noch darauf an, was man einem solchen Nachlassungs-Vergleich für einen Namen geben soll. Soll man sagen, wie es nach der

Muth-

Muthmaßung * heißt, die Mecklenb. Landesherren haben ihre Ansprüche auf die Oberherrschaft aufgegeben, und sich ein gewisses Schirmrecht vorbehalten? Oder soll man eine Sprache führen, die aus den folgenden §. eine Berechtigung zu erhalten scheinet, nämlich diese: Die Mecklenburgische Landesherren haben ihre etwanige Ansprüche, auf ziemlich große und wichtige Dienstbarkeiten nachgelassen, und dagegen hat die Kayserl. freye Reichs-Stadt Lübeck, ein kleines Zeichen der Erkenntlichkeit, das im Martins-Mann bestehet, zu geben übernommen? Oder soll man endlich denken, wie aus §. 18. erforderlich scheinet, daß die Kayserl. freye Reichs-Stadt bloß aus Dankbarkeit nachbarschaftlicher Freundschaft, und Betrachtung verschiedener ihr von den Mecklenburgischen Landesherren zugestandenen Freyheiten und Vortheile, diese jährliche Kleinigkeit freywillig zu schenken, gewohnet worden? Eins von diesen dreyen wird man wählen müssen, und hier macht die Wahl eine Schwierigkeit. Die andere Schwierigkeit läßt sich kürzer

* Diese Hypothese angenommen, so ist die Sache des Vergleichs, theils stillschweigend, theils durch mündliche Verabredung, bestimmt, ohne den Namen zu bestimmen, welchen die verabredete Lieferung haben solle. Der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Sprache, würde also dahin gegangen seyn, die Lieferung aus nachbarschaftlicher Freundschaft zu thun; der Durchl. Fürsten Sprache würde gewesen seyn, dieselbe als ein Stück ihrer Pflicht anzunehmen. Eine Sache kann bestimmt werden, wenn schon der Name, der derselben zukommen solle, nicht bekannt wird.

fassen. Dies ist sie: Läßt sich so schön philosophiren, daß dergleichen Vergleich getroffen sey; man weise ihn auf: so hat die Untersuchung ihr Ende.

§. 32.
Auflösung dieser Schwierigkeiten.

Wir wollen uns bemühen, beyde Schwierigkeiten, so viel wie möglich, aufzulösen. Vielleicht kann eben diese Bemühung, zu neuen muthmaßlichen Gedanken Anlaß geben. Wir wollen mit dem letzten Stück anfangen. Das Schwerinische Archiv, welches sonst so schön und vollständig ist, weiset zum Behuf unserer Frage keine Nachricht auf, außer daß vormals nicht Rheinwein, sondern Rheinischer Most gesendet seyn soll. Das gleichfalls schöne Lübeckische Archiv, hat ebenfalls nichts der Frage Entscheidendes. Es ist gar nicht glaublich, daß die Urkunden von einer Seite schweigen. Es ist vielmehr glaublich, daß nie eine Urkunde oder ein schriftlicher Vergleich da gewesen ist. Mündliche Verabredungen waren unter den Deutschen, in vorigen Zeiten ganz möglich, und wenn man die §. 28. 29. niedergeschriebene Grundsätze erwäget, so wird man, ohnschwer, wichtige Gründe antreffen, warum kein schriftlicher Vertrag zu Papier gebracht worden. In den Umständen, da die Stadt wirklich zu einer Kayserl. freyen Reichs-Stadt erkläret war, und ihre Freyheit glücklich behauptete, konnten die damaligen entkräfteten Wendischen Fürsten ihre etwanigen Rechte nicht förmlich rühren. Eine förmliche Nachlassung derselben,

möchte aber auch die Stadt, bewandten Umständen nach, nicht erst suchen. Es konnte also eine feine Klugheit darinn liegen, wenn jene stillschweigend aufgaben, was eben durch einen schriftlichen Vertrag nicht aufgegeben werden möchte. Wenn wir dieses annehmen, so wird die andre oder vielmehr die erste Schwierigkeit auch leichter gehoben werden können. Es ist keine förmliche Nachlassung gewisser Ansprüche vorhanden, und folglich auch keine förmliche Benamung, der von der Kayserl. freyen Reichs-Stadt übernommenen Leistung. Dieses letztere ist um so viel handgreiflicher, da sonst nicht jährlich in den Complimenten, der Wortstreit geführet werden dürfte, dessen §. 18. erwähnet ist.* Mithin wird denn auch von den drey §. 31. aufgeführten Ausdrückungsarten, die erste und letzte wegfallen. Hingegen wird die mittlere, in welcher die Mittelstraße betreten wird, Platz behaupten. Die Mecklenburgischen Landesherren, haben ihre etwanigen Ansprüche, wegen der vormals gehabten Oberherrschaft über das alte Lübeck, und auf einige, in Ansehung des neuen anbegehrte Befugnisse, mithin auf wahre Dienstbarkeiten stillschweigend nachgelassen; und die Kayserl. freye Reichs-

* Es wird aber auch dieses seinen Abfall leiden, wenn man annimmt, was der Lübeckische Hochverdiente Syndicus Dreyer, mein Hochwerther Cousin, in einer 1756 verfaßten Deduction aus alten Urkunden zu erweisen gesuchet, daß noch in der Mitte des XIV. Jahrhunderts eine libra Zingiberis ad spargendum nach Schwerin gesandt, und von daher ein Viertheil Pfund wieder zurückgesandt worden.

Stadt Lübeck, hat dahingegen, durch mündliche Verabredung, zu einer jährlichen Lieferung sich verstanden, welche ihr nicht als ein förmlicher Lehndienst und Pflicht aufgeladen worden, sondern nur ihrer materiellen Art nach, eine kleine Dienstbarkeit, und ein Zeichen der Erkenntlichkeit zu seyn scheinet; von der Durchl. Herrschaft aber statt einer Pflicht angenommen worden.

§. 33.
Eine neue aus obigen Grundsätzen erwachsende Muthmaßung.

Unvermerkt sind wir auf eine fast neue Muthmassung gekommen; die Vermittelung der von beyden Seiten etwa übertriebenen Muthmaßungen hat uns darauf geführet. Nun müssen wir dieselbe, so viel möglich, zu einer weitern Stuffe der Wahrscheinlichkeit zu bringen suchen. Das vornehmste, was in dieser Absicht gesaget werden kann, bestehet wohl in einer Beziehung auf dasjenige, was allbereits oben §. 4-14. von dem Martins-Dienst und von Martins-Männern angeführet worden, und auf die Spuren und Ueberbleibsel, die davon auch noch in der heutiges Tages üblichen Ceremonie handgreiflich zu finden sind. s. §. 15. Es wird daher nicht schwer seyn, die oftbesagte Feyerlichkeit als ein vermischtes Werk zu betrachten, oder als eine solche, die theils religiöser, theils politischer Art ist. Dergleichen vermischte Handlungen waren in den vorigen Zeiten, da die Römisch-Katholische Religion, auf eine ganz wunderliche Art in die Staatskunde

kunde eingeflochten war, gar nicht fremd und ungewöhnlich. Exempel würden uns zu weitläuftig führen, und wir bedürfen derer auch an dieser Stelle nicht. Man darf nur in der Anwendung einen Herrn setzen, der einen großen Trieb bey sich fühlte, in Frieden zu leben, denen Wissenschaften anzuhangen, die Religion nach Art der damaligen Gelehrten zu studiren, besonders aber den heil. Martin zu verehren, und diese Verehrung weiter fortzupflanzen. Man darf nur setzen, daß dieser Herr zugleich eben in der §. 29. 30. geschilderten Stellung sich befindet, nämlich, daß er gewisse alte Gerechtsame zu haben glaubt, aber nicht mit gutem Fuge ausführen kann, und zwar auch nicht förmlich nachlassen mag, aber daher zu einer solchen mündlichen Verabredung, als §. 32. angenommen ist, genöthiget wird. Setzet man diese Umstände, und denket man sie sich lebhaft, so scheinet die Sache bald fertig zu werden, und man sieht ohne Zauberey ein zweydeutiges Mittelding entstehen. Will man aber nun den Zeitpunkt noch näher bestimmt haben, so heißt das gewiß immer viel gefordert und viel gewaget. Man kann, wenn man einer solchen historischen Neubegierde nachhänget, auf die Zeiten jenes Fürsten verfallen, von welchem §. 14. erwähnet worden, daß er in Schwerin die Martins-Kapelle zur Wirklichkeit gebracht. Johann der Theolog war es, welcher grade in den Jahren 1228-1260. die Mecklenburgische Lande beherrschet hat. Latomus erzählet in seiner großen Chronik schon aufs Jahr

1244. daß das Rhenische Kloster damals nach Lübeck alle Jahr einen Wagen mit Weißbrodt geschickt hat, und er führet die Zollfreyheit der Rhener in Lübeck als die Ursache davon an. Man ersiehet wenigstens daher, daß die Rhener schon damals bey der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck wohl daran gewesen, und es wird glaublich, daß die Zwistigkeiten, zu denen das Andenken der vorigen Zeiten dem Landesfürst und der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Anlaß geben können oder möchte, schon abgethan gewesen. Wie denn auch sogar schon im Jahr 1240. oder noch eher, der Stadt Lübeck die Zollfreyheit in Mecklenburg urkündlich gestattet worden. Man kann vielleicht daher noch ein mehres folgern, wenn man so neugierig ist, nachzuforschen, warum doch wohl eben die Rhener besonders, und namentlich angeführet werden; die Rhener, als solche, die in Lübeck Zollfreyheit genossen. Es ist bekannt, daß eben der Vater der Schwerinischen Martins-Kapelle, Johann der Theolog, auch zur Ehre des heil. Martins Urheber des Klosters und der Stadt Rhena ist. Man darf also nur annehmen, daß die Kayserl. freye Reichs-Stadt Lübeck schon damals den Martins-Dienst statt eines Erkenntlichkeits-Zeichens für verschiedene von den Mecklenb. Landesherren ihr gestatteten Vortheile übernommen, so ist die Aufgabe beantwortet, Clericus clericum non decimat. Man kann hiemit noch die Anmerkung verknüpfen, daß eben desfalls auch der Martins-Mann in Rhena auswirft. Es findet sich sonst in alten

Meck-

Mecklenb. Schriften diese Anmerkung: Die Lieferung der Lübecker nach Rhena sey ein Erkenntlichkeits-Zeichen für die Zollfreyheit, mit welcher Johannes Theologus, der Urheber des Klosters und der Stadt Rhena, die Stadt Lübeck begnadiget hat. Man gebe diesem Satz nur noch einen allgemeineren Umfang, so wird man das Ziel und Ende der jetzt gewagten Muthmaßung treffen. Die Lübeckische Martins-Lieferung, die theils in Rhena, theils in Schwerin geschieht, scheint also nun ein Ueberbleibsel des im Pabstthum üblich gewesenen Martins-Dienstes, zu welchem die K. Fr. R. Stadt Lübeck statt eines Zeichens der Erkenntlichkeit für allerhand Freyheiten und Gestattungen sich verstanden, welche Johann der Theolog, der Urheber des Rhenischen Klosters und der Schwerinischen Martins-Kapelle, der große Freund und Verehrer des heil. Martins, der Stadt Lübeck, die durch ihre geschehene Erhebung zur Reichsstädtischen Hoheit aus seinem Gebiete nunmehro gewiß ausgeschlossen war, und den sonstigen alten etwanigen Ansprüchen der Mecklenb. Landesherren weiter keinen Platz übrig ließ, dennoch wirklich zukehrte.

§. 34.

Beantwortung entgegenstehender Zweifel.

Es könnte jemanden beyfallen, die Zollfreyheit der Rhener, und die Zollfreyheit der Lübecker, das Brodtschicken der Rhener und das Brodtschicken der Lübecker gehe gegen einander auf, und es lasse sich also daher nichts weiters folgern. Aber was

heißt

heißt die Zollfreyheit eines Klosters und eines Klostersäßigen Städtgens, um die Zollfreyheit und zugleich so viele andere Freyheiten der Kayserl. Fr. R. St. Lübeck durch ganz Mecklenburg, dagegen in einige Vergleichung zu stellen? Was demnächst das Brodt betrifft, das von Rhena nach Lübeck gesandt wird, so ist es wahr, es erfolgt noch diesen Tag: aber ohne die allergeringste Feyerlichkeit. Es werden den Herren des Raths, Osterfladen in ihren Häusern zugestellet, wegen der Freyheit, dort mit Brodt auszustehen. Eben das geschicht aus gleichen Ursachen noch von den Schönbergern und Gadebuschern in Lübeck, und es wird daher vielmehr die Ursache glaublich, welche in Annal. Meclenb. Ms. die Westphalen in der Vorr. z. IV. B. S. 2. anführet, angegeben wird. Dies ist sie: "Weil die Schönberger, Gadebuscher und Rhener allemal auf Palmarum die Freyheit haben, mit ihrem Brodte auszustehen." Hält man nun diese Ursache des Brodtschickens gegen den oben angezogenen Bericht des Latomus, so berechtiget sich zur Auflösung aller Schwierigkeiten folgender Gedanken: Die Rhenische Zollfreyheit in Lübeck und die Rhenische Lieferung nach Lübeck sind in ihrem Ursprunge auf gewisse Art mit einander verwandt, aber doch nicht so, daß die erste eigentlich eine Ursache von der letzten heißen kann. Sobald unter der von uns angenommenen Bedingung die K. Fr. R. St. Lübeck sich zu einem Martins-Dienst verstand, sobald folgte die Freyheit alles dessen, was nach dem heil. Martin roch und schmeckte, natürlicher Weise und von selbst nach.

Es mochte aber der Fürst in dem so eben neu angelegten Kloster und Klostersäßigen Städtgen Rhena die unentbehrliche Beckerey gerne in Ruf und Nahrung setzen: und in solcher Absicht schien die besondere Freyheit der Rhenischen Becker, in Lübeck mit ihrem Brodte auszustehen, zu einer Zeit, da das neue Rhena schwerlich Nahrung genug ihnen geben konnte, ein ganz bequemes Mittel. Diejenigen, die an einem Orte Waaren feil haben, pflegen, an die Stadt-Obrigkeit, wenn sie auch gleich nicht einmal das einer Oberherrlichen Hoheit eigen Recht behauptet, eine Art von ihren Waaren zur Erkenntlichkeit zu geben. Das geschah denn nun auch hier. Man wird also diese Dinge in ihrer Verschiedenheit ansehen, und also sagen müssen, daß die Osterfladen, welche den Lübeckischen Rathsherren jährlich aus Rhena zukommen, eine Folge der der Klostersäßigen Stadt Rhena zugestandenen Freyheit in Ansehung des Brodtes sey; daß aber die nach Rhena und Schwerin gehende Martins-Lieferung eine Folge der von einer der Martins-Verehrung zugethanen Mecklenburgischen Landesherrschaft, der K. Fr. R. Stadt Lübeck überhaupt im Mecklenburgischen zugestandenen Freyheiten und Vortheilen sey.

§. 35.

Wie man den Zusammenhang der ganzen Sache sich vorstellen könne.

So hänget alles ganz natürlich zusammen. Der Mecklenburgische Fürst gab seine mehrbesagten

etwanigen Ansprüche stillschweigends nach, und gestattete der K. Fr. R. Stadt allerhand Freyheiten. Diese blieb bey ihrer wohlerworbenen Reichsstädtischen Freyheit zugleich, und ihren vortheilhaften Freyheiten in Mecklenburg nicht nur ungeschmälert, sondern auch von neuem begünstiget. Sie machte sich nur nach vorhergangener mündlichen Verabredung stillschweigend zu einen Diener des h. Martins. Nach dem Geschmack der abergläubigen Zeiten konnte allerdings eine Reichs-Stadt, ihrer Reichsstädtischen Freyheit unbeschadet, sich bequemen, einem heiligen Mann, Lehn-Mann und dienstbar zu werden. So gieng denn der Lübeckische Martins-Mann im Namen der Kayserl. freyen Reichs-Stadt um in Rhena und in Schwerin Martins-Dienst zu leisten; diese brachten der politischen Freyheit keinen Nachtheil, sondern man machte sich eine Ehre daraus. Wenn er an einem Orte ankam, versammleten sich die geringsten Martinsknechte, die Martinsgenossen oder Martinsjungens, welche wir überhaupt (§. 11.) deutlich gemacht haben. Sie versammleten sich, sage ich, um unter dem Geruf, zur Ehre des h. Martins, Martins-Geschenke einzuerndten; als von welcher Weise überhaupt (§. 9.) Bericht erstattet ist. Zu gleicher Zeit ward denn auch der Rheinische Wein für den Durchl. Mecklenb. Landesherrn, als Stiftern des hiesigen Martins-Dienstes, jährlich geliefert. Endlich mußte der Abgeordnete im Namen der Stadt durch Verzehrung der Martins-Gans und durch tapfers Gesöff, einen ächten Martins-Mann darstellen.

stellen. Man sehe, was überhaupt (§. 7. 8.) erinnert worden. So ward der Martins-Abend würdig vollbracht, (§. 6.) und zugleich in einer gewöhnlichen Zahlungsfrist beobachtet. (§. 13.) Die Martins-Brüderschaften, welche überhaupt (§. 10.) und den Schwerinischen, welche insonderheit (§. 14.) beschrieben sind, unterließen nichts, um das Martins-Fest (§. 5.) zu verherrlichen. Da konnte denn nun ein so geistlich gesinnter Herr, der sich sogar den Beynamen des Theologen erworben, dem damaligen Geschmack nach, recht zufrieden seyn, daß er einen oder andern Zankapfel auf eine so gute und auf eine ihm so rühmliche Art aus dem Wege geräumet hatte. Der K. Fr. R. Stadt Lübeck mußte es angenehm seyn, daß sie durch die übernommene Martins-Mannschaft (§. 12.) aller etwa zu besorgenden Unlust sich entlediget sahe. Sie unterließe nicht, in einer folgenden Reihe von Jahren mit aller Genauigkeit dieselben Umstände beobachten zu lassen, welche das erstemal Platz genommen hatten.* Vielleicht hat man Herzogl. Mecklen-

* Ist vormals z. E. Pfeffer gegeben, so muß man sich erinnern, daß dieser vormals in Deutschland die Stelle des Geldes vertreten hat. Man sehe des großen Reichshofr. v. Senckenberg Vorrede zu Friesens Nachricht vom Pfeffer-Gewicht. Es wird aber aus diesem historischen Umstand meines geringen Erachtens, zur Beurtheilung der in der Hauptfrage verschiedenen Meynungen, weder etwas pro noch contra bestimmet werden können. So lange der Pfeffer das pretium eminens hatte, ward er sowol zu freundschaftlichen Gaben, als zu schuldigen Abgaben gebraucht. Es konnte geschehen, daß

lenburgischer Seite einige kleine Umstände so geordnet, daß sie ein Andenken, einiger sonst etwa gehegter Ansprüche mit sich führen könnten. Z. E. die Abgebung des Weins bey der Küchen könnte vielleicht an vormalige Küchendienste erinnern, (§. 23.) die Besichtigung von Pferde und Wagen an die Heerfahrt oder vormalige Kriegszugs-Pflichten, (§. 22.) u. s. w. Dem sey wie ihm wolle, eine oft wiederholte Handlung macht eine Gewohnheit, und so sind auch die kleinsten Nebenumstände, über welche man schwerlich eine mündliche Verabredung vorher getroffen haben mag, ohne Mühe zum Recht der Verjährung gediehen. So wie die Ceremonie einmal war, ist sie darnach immer geblieben; wenigstens wird nichts wesentliches daran geändert seyn. * Daß alles junge Volk immer Lust gehabt, bey der Handlung sich den eigentlichen Martinsjungen zuzugesellen, läßt sich leicht denken. Und als endlich die Martins-Zünfte durch den dreyßigjährigen Krieg ihr Ende gewonnen, (§. 14.) so hinderte weiter nichts, daß nicht alle Lehrbursche Martinsjungen werden konnten.

§. 36.

daß zwey benachbarte Stände wegen der wechselsweise vorwaltenden Zollfreyheit sich freundschaftliche Geschenke in dieser Münze machten. Es konnte aber auch geschehen, daß derselbige eine etwanige Verpflichtung der Erkenntlichkeit in derselben abtrug, wie denn sonder Streit, auch die Zollabgaben in derselben damaliger Zeit berechtiget wurden.

* Hievon hab ich mehreres gesagt in der Mecklenburgischen und besonders Schwerinischen, Einleit. in die Evang. Kirchen-Geschichte. S. 85-90. Vergl. den Beytrag zur K. Gesch. S. 13-17. An einem andern Ort werde ich mehrere Gelegenheit haben, diese Materie weiter zu erläutern, so der Herr will, und Leben und Vermögen verleihet.

§. 36.
Daß es der neuen Muthmaßung an der historischen Möglichkeit nicht fehlet.

Wenn man eine Meynung annimmt, bey deren Annehmung, alle oder doch die meisten Umstände der Aufgabe ganz natürlich sich erklären lassen, so nennet man sie glaublich. Und findet sich anbey, daß ein Gegenfall immer übel zusammenstimmender, unentwickelter und unerklärter Umstände der Aufgabe übrig bleiben, so sehen wir uns durch einen inwendigen Trieb gedrungen, der glaubwürdigen Meynung uns zu ergeben. Es ist von der Absicht dieser Blätter weit entfernet, nach diesen Grundsätzen, die zuletzt vorgetragene neue Muthmaßung als vorzüglich zu empfehlen. Vielmehr ist noch eine ganz andere Erinnerung hier anzufügen nöthig. Die wahrscheinlichste Muthmaßung von geschehenen Dingen muß noch eine Probe aushalten, ob sie auch die historische Möglichkeit hat. Die Wahrheit zu gestehen, scheinet eben dies der Punkt zu seyn, woran unsere letzte Muthmaßung scheitert. Es bestand in den Zeiten Johann des Theologen annoch die Grafschaft Schwerin; wie konnte denn besagter Fürst Urheber des Schwerinischen Martins-Manns seyn? Wir könnten antworten, daß auf solche Art es auch andern Muthmaßungen, z. E. der §. 19. vorgetragenen von *Henrico Hierosolymitano* an der historischen Möglichkeit fehlen würde. Aber was hülfe diese Ausflucht? Wir müssen vielmehr erinnern, daß §. 33. die Ceremonie als eine Handlung vermischter und zwey-

deutiger Art vorgestellet worden, die der Form nach hauptsächlich religiös schien, ob sie gleich den Rückhalt nach Staatsursachen haben konnte. Nun aber ward in damaligen Zeiten die Anordnung solcher Dinge, die nach päbstlichen Grundsätzen für geistlich ausgerufen werden, keinesweges zu den Rechten gezählet, die der Landesherrlichen Hoheit ankleben; folglich konnte denn auch allerdings ein so ganz geistlich gesinnter Mecklenburgischer Landesfürst sehr leicht an einem Orte, in welchem annoch die Grafschaft bestand, und auf einer Burg, in der er selbst schon viel zu sagen hatte, eine Martins-Ceremonie zuwege bringen. Und er konnte dabey eben etwa für sich und als Aeltester des Hauses, für sein Haus stillschweigend dergleichen Verzicht thun, als oben §. 32. fg. erwähnet sind. Wenn man auch nicht einmal annehmen will, daß die Fürsten sich bald in der Schwerinischen Burg, als dem Sitz ihrer Väter und Uhrväter, Rechte angemaßet, so ist zur historischen Möglichkeit auch schon dies genug, daß der Fürst und der Graf ganz gute Freunde waren, und in so weit können auch nachfolgende Umstände mit in die Rechnung gebracht werden. Heinrich war selbst nach dem Geschmack des damals vollkommen papistischen Jahrhunderts gebildet. Im Jahr 1222 ward unter ihm die Ehre des sogenannten heiligen Bluts gestiftet, mit großem Gepränge, zumal er selbst es von dem Cardinal Pelagius zu besonderer Begnadigung erhalten hatte; und mit großem Vortheil, indem vom dritten Opferpfennig das Franciscaner-Kloster zu Schwerin gebauet worden. So bauete auch Graf Heinrich selbst

im Jahr 1238 die Kapelle auf der Schelfen, und machte zum Patron den heil. Niclas. * Endlich scheinet der Graf selbst dem heil. Martin zugethan gewesen zu seyn. Wegen einiger dem Erzbischof zu Cöln Engelbrecht geleisteten Dienste, bedung er sich 15 Harradas oder Weinfässer voll Wein jährlich auf Martini. Dies allein würde zwar wenig beweisen. Aber man kann andere Umstände hinzunehmen, und so wird auch glaublich, daß er selbst an dem Vorschlage Theil genommen habe. Die Lübecker hatten ihre große Verbindlichkeit wegen der Hülfe gegen König Waldemar zu Dännemark, und daher auch großes Vertrauen zu ihm. Es war also niemand geschickter als er zum Vermittler der Zwiste wegen der etwanigen alten Ansprüche, welche den Wendischen Fürsten noch übrig seyn möchten. Man vergleiche hiemit §. 20. Wollte man aber diesen Heinrich schlechterdings die Hauptperson in diesem Spiele geben, so würde die Frage unentwickelt liegen bleiben, woher die Martins-Ceremonie in Rhena entstanden, welche doch mit derjenigen, die in Schwerin beobachtet wird, auf das genaueste verknüpft ist.

§. 37.
Beschluß.

Es ist endlich Zeit, daß der Martini-Abend sich endigt, und daß wir von unserm Martins-Mann Abschied nehmen. Die Absicht dieser Blätter ist erreicht. Es

* Eben dies ist die Ursache, warum die Schwerinische Schelf-Kirche, wie sie sonst genannt ward, bey ihrer, unter Herzogl. Chr. Lud. Gl. And. geschehenen bessern Einrichtung, wieder Nicolai-Kirche benennt worden.

Es sollte ein für allemal auf diese Frage geantwortet werden, welche gewöhnlich um Martini aus, so oft wiederholet wird: **Woher kommt das Ding?** Es sollten nicht etwa die Muthmaßungen von ihrer Stelle verdränget, und demonstrativische Wahrheiten herausgewickelt werden. Nein, dasjenige was in dieser Materie, ohne einem Theil zu nahe zu treten, mit gutem Grunde gesaget werden kann, sollte hier zusammengetragen und in Ordnung gebracht werden. Eine historische Erklärung des Martin-Dienstes überhaupt, findet man in den ersten 13. §. die Anwendung auf die Lübeckische Martins-Ceremonie, und in wie ferne diese aus jenem zu erklären, und nicht zu erklären stehet, wird in den folgenden 3. §. angezeiget. Darauf wird die ganze Reihe aller bekannt gewordenen Muthmaßungen von dieser Materie vorgetragen, so wie sie am natürlichsten und faßlichsten zusammenzuhangen schienen. §. 17-26. Endlich schien uns die Mühe nützlich, wenn so verschiedene Meynungen vermittelst gewisser überhaupt einzugestehender Grundsätze möglichst vereiniget würden, und das ist geschehen. §. 27-32. Und da solches ziemlich zu glücken schien, so hat mans gewagt, noch eine neue Muthmaßung eben daher zu leiten, die wird von §. 33. bis zum Schluß der Schrift erörtert. Man wird in diesen Blättern also nicht lauter neue und nicht lauter unumstößliche Dinge antreffen, aber vielleicht doch etwas neues und wahrscheinliches. Ein einsichtsvoller Leser wird damit zufrieden seyn, und Gelegenheit daher nehmen können, etwas ohngleich besseres hinzuzudenken.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mark, Georg Joachim,

D. Georg Joachim Marks Geschichte vom Martini-Abend und Martins-Mann

Hamburg ; Güstrow 1772

40.4173
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10702141-4
VD18 15237664